

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

20. Januar 2016
1 von 2

zur **39.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 28. Januar 2016, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für das
Medienzentrum der Stadt und des Landkreises Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.1912 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16.06.1997
in der Fassung der Sechsten Änderung vom 18.03.2013 (Siebte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.1943 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (KVV)
Anteilsverkauf der Netcom Kassel GmbH an die EAM Beteiligungen GmbH
Anteilserwerb der Netcom Kassel GmbH an der OR Network GmbH**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Christian Geselle
- 101.17.1958 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

4. Änderung der Sperrbezirksverordnung

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

- 101.17.1937 -

5. Zukunft des Trinkraums

Anfrage der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

- 101.17.1952 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann

Vorsitzender

Niederschrift

über die 39. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

am Donnerstag, 28. Januar 2016, 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

11. Februar 2016

1 von 6

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU

Doğan Aydın, Mitglied, SPD

Gabriele Fitz, Mitglied, SPD

Carsten Höhre, Mitglied, SPD

Stefan Kurt Markl, Mitglied, SPD

(Vertretung für Dr. Manuel Eichler)

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

Yasemin Ince, Mitglied, B90/Grüne

Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne

Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne

Karl Schöberl, Mitglied, B90/Grüne

(Vertretung für Boris Mijatovic)

Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU

Waltraud Stähling-Dittmann, Mitglied, CDU

(Vertretung für Birgit Trinczek)

Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke

Teilnehmer mit beratender Stimme

Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates

Magistrat

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Frank Oberbrunner, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP

Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern

Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Frank Grützmacher, Kämmerei und Steuern

Kirsten Wagner, Rechtsamt

Jennifer Kellotat, Rechtsamt

Roland Beth, Rechtsamt

Ulrich Krebs, Ordnungsamt

Tagesordnung:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für das Medienzentrum der Stadt und des Landkreises Kassel | 101.17.1912 |
| 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16.06.1997 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 18.03.2013 (Siebte Änderung) | 101.17.1943 |
| 3. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (KVV) Anteilsverkauf der Netcom Kassel GmbH an die EAM Beteiligungen GmbH
Anteilserwerb der Netcom Kassel GmbH an der OR Network GmbH | 101.17.1958 |
| 4. Änderung der Sperrbezirksverordnung | 101.17.1937 |
| 5. Zukunft des Trinkraums | 101.17.1952 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 20. Januar 2016 ordnungsgemäß einberufene 39. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest.

1. **Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für das Medienzentrum der Stadt und des Landkreises Kassel**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1912 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für das Medienzentrum der Stadt und des Landkreises Kassel.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für das Medienzentrum der Stadt und des Landkreises Kassel, 101.17.1912, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sprafke

2. **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16.06.1997 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 18.03.2013 (Siebte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1943 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16.06.1997 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 18.03.2013 (Siebte Änderung) in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16.06.1997 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 18.03.2013 (Siebte Änderung), 101.17.1943, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Jürgens

3. **KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (KVV)**
Anteilsverkauf der Netcom Kassel GmbH an die EAM Beteiligungen GmbH
Anteilserwerb der Netcom Kassel GmbH an der OR Network GmbH
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1958 -

4 von 6

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Verkauf eines Geschäftsanteils an der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH (Netcom) in Höhe von 50 % des Stammkapitals zu einem Kaufpreis von 10 Mio. € (netto) an die EAM Beteiligungen GmbH (EAMB) wird nach Maßgabe des beigefügten Kauf- und Übertragungsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Den Anpassungen des Gesellschaftsvertrages der Netcom wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.
3. Dem Erwerb eines Geschäftsanteils durch die Netcom an der OR Network GmbH in Höhe von 50 % des Stammkapitals zu einem Kaufpreis von 664.582,97 € (netto) von der EAM Beteiligungen GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Kauf- und Übertragungsvertrages (Anlage 3) zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (KVV) Anteilsverkauf der Netcom Kassel GmbH an die EAM Beteiligungen GmbH Anteilserwerb der Netcom Kassel GmbH an der OR Network GmbH , 101.17.1958, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kieselbach

4. Änderung der Sperrbezirksverordnung

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1937 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, beim Regierungspräsidium Kassel auf eine Änderung der Sperrbezirksverordnung dahingehend hinzuwirken, dass die Prostitution im Umfeld des im Bau befindlichen Studentenwohnheims in der Sickingenstraße/Ecke Wolfhager Straße nicht mehr gestattet wird. Stattdessen solle die Prostitution auf den satzungsgemäßen Bereich des Weststrings beschränkt werden.

Stadtverordneter Kieselbach, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion. Oberbürgermeister Hilgen nimmt zu dem Antrag Stellung, die von Herrn Ulrich Krebs, Leiter Ordnungsamt, ergänzt werden.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Änderung der Sperrbezirksverordnung, 101.17.1937, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

5. Zukunft des Trinkraums

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.1952 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Was gedenkt der Magistrat nach Beendigung des Mietverhältnisses für den Trinkraum in dieser Angelegenheit zu unternehmen?

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Anfrage sowie die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

Ende der Sitzung: 17:27 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Herschelmann
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.1912

15. Dezember 2015
1 von 2

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für das Medienzentrum der Stadt und des Landkreises Kassel

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für das Medienzentrum der Stadt und des Landkreises Kassel.“

Begründung:

Das Medienzentrum der Stadt und des Landkreises Kassel hat die Aufgabe, für die schulischen und außerschulischen (z.B. Jugendarbeit, Erwachsenenbildung) Einrichtungen der Stadt und des Landkreises Kassel (Altkreis Kassel), die Bereitstellung von audiovisuellen, informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, sowie die Förderung der Entwicklung der Mediennutzung in der Schule sicherzustellen.

Rechtliche Grundlage für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel ist § 162 Hessisches Schulgesetz (HSchG). Für die seit dem 01. Januar 1977 geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurden, auch aufgrund von Gesetzesänderungen, Anpassungen erforderlich. Zudem wurden in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auch Begrifflichkeiten / Formulierungen aktualisiert.

Im Bereich der Regelungen zur Kostenübernahme durch den Landkreis Kassel wurden Ergänzungen vorgenommen. Neu eingefügt wurden § 2 Absatz 4 (Informationen an den Landkreis Kassel zur Haushaltsplanung) sowie § 5 Absatz 2 (Konkretisierungen der Personalkostenerstattung an die Stadt Kassel).

Die Synopse der vorgenommenen Anpassungen ist als Anlage beigefügt.

Die jetzt zur Beschlussfassung vorliegende Neufassung ersetzt die alte öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus dem Jahr 1977 und wurde mit dem Landkreis Kassel abgestimmt. Vorgesehen ist, dass die Gremien des Landkreises Kassel parallel zur Stadt Kassel gleichlautende Beschlüsse fassen.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Öffentlich–rechtliche Vereinbarung für das Medienzentrum der Stadt und des Landkreises Kassel

zwischen

der Stadt Kassel – vertreten durch den Magistrat

und

dem Landkreis Kassel – vertreten durch den Kreisausschuss

§ 1

- (1) Das Medienzentrum der Stadt und des Landkreises Kassel (nachstehend Medienzentrum genannt) hat die Aufgabe, für die schulischen und außerschulischen (z. B. Jugendarbeit, Erwachsenenbildung) Einrichtungen der Stadt und des Landkreises Kassel, mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Hofgeismar und Wolfhagen, die Bereitstellung von audiovisuellen, informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, sowie die Förderung der Entwicklung der Mediennutzung in der Schule sicherzustellen.
- (2) Träger des Medienzentrums ist die Stadt Kassel.

§ 2

- (1) Das Medienzentrum übernimmt die Versorgung und Unterhaltung für die audiovisuellen, informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmittel. Die Bereiche des § 158 HSchG liegen in der Verantwortung des Schulträgers der Schulen.
- (2) Die Beschaffung von audiovisuellen, informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten für die Stadt und den Landkreis Kassel, mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Hofgeismar und Wolfhagen, ist Aufgabe des Medienzentrums.
- (3) Bei der Beschaffung von audiovisuellen informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten und der Ausstattung durch die Schulträger (§ 158 HSchG) hat das Medienzentrum eine beratende Funktion.
- (4) Bei erheblichen Veränderungen der benötigten Finanzmittel für die Beschaffung von audiovisuellen informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder

von deren Nutzungsrechten wird der Landkreis Kassel durch die Stadt Kassel aus Gründen der Haushaltsplanung vorab informiert.

§ 3

- (1) Die Medienzentren des Landkreises Kassel in Hofgeismar und in der Außenstelle in Wolfhagen bleiben als selbständige Einrichtungen des Landkreises Kassel bestehen.
- (2) Die vorhandenen Archive dieser Medienzentren bleiben erhalten und werden dem Bedarf entsprechend ausgebaut.

§ 4

Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Medienzentrum und den Einrichtungen des Landkreises Kassel wird im Bereich des § 2 dieser Vereinbarung weiter ausgebaut.

§ 5

- (1) Die Unterhaltungskosten, die Personalkosten aller Personen, die Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung wahrnehmen, sowie die Sach- und sonstigen Kosten (Verwaltungskostenbeitrag sowie kalkulatorische Kosten) des Medienzentrums werden anteilmäßig entsprechend ihrer Schülerzahlen von der Stadt und dem Landkreis Kassel getragen.
- (2) Die entstehenden Personalkosten im Bereich der Beamtenbesoldung werden neben den 2 % Gemeinkostenaufschlag mit einem prozentualen Aufschlag für die Versorgungsanteile und einer Pauschale für die Beihilfekosten berechnet. Hierfür ist die jeweils gültige Personalkostentabelle des Landes Hessen für die Ermittlung der Höhe des Versorgungsanteils einschließlich der Beihilfepauschale (derzeit 53 % des Jahresdurchschnittswertes der jeweiligen Besoldungsgruppe) heranzuziehen.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für die Kostenaufstellung dient die Gesamtschülerzahl der Schulträger Stadt und Landkreis Kassel, mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Hofgeismar und Wolfhagen, zum Stichtag der Jahrerhebung des Landes (01.11.) über die Schülerzahlen des vergangenen Jahres (die Schülerzahl wird im Schullastenausgleich ausgewiesen).
- (4) Auf den vom Landkreis Kassel anteilmäßig zu zahlenden Betrag – Rechnungsergebnis des Vorjahres (aufgerundet auf volle 1.000 €) sind Abschläge in 4 gleichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten. Der Restbetrag ist 4 Wochen nach Vorlage der Endabrechnung fällig.

§ 6

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nur vorbehaltlich zustimmender Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel und des Kreistages des Landkreises Kassel wirksam.

- (2) Die öffentlich–rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 2016. Die Laufzeit verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr, sofern die Vereinbarung nicht gekündigt wurde. Die Kündigung muss dem Vereinbarungspartner spätestens am 15. Januar zugegangen sein; sie wird zum 31.12. des Jahres wirksam, in dem sie zugegangen ist.
- (3) Im Falle einer Kündigung findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt. Ausgenommen davon sind die bis zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Stadt- und Kreisbildstelle Kassel vom 04./29.11.1977 beschafften Vermögenswerte. Sie bleiben im Eigentum der Stadt Kassel, soweit nicht das Land Hessen Eigentümer ist.
- (4) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt die seit dem 01. Januar 1977 geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Stadt- und Kreisbildstelle Kassel.
- (5) Gemäß § 26 KGG bedarf diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie wird erst wirksam, wenn sie mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht ist.

Kassel, den.....

Kassel, den.....

Der Magistrat der
Stadt Kassel

Der Kreisausschuss des
Landkreises Kassel

.....

.....

(B. Hilgen)

(A. Janz)

(U. Schmidt)

(S. Selbert)

Oberbürgermeister

Stadträtin

Landrat

Erste Kreisbeigeordnete

Synopse für die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für das Medienzentrum der Stadt und des Landkreises Kassel

ö-r Vereinbarung - alt	ö-r Vereinbarung - neu	Begründung
<p><u>Überschrift:</u> Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Stadt- und Kreisbildstelle Kassel</p>	<p><u>Überschrift:</u> Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für das Medienzentrum der Stadt und des Landkreises Kassel</p>	<p>Die Bezeichnungsänderung ist eine Anpassung an die Überschrift und den Wortlaut im § 162 Hessisches Schulgesetz (HSchG)</p>
<p>einleitende Gesetzesbezüge: ...gemäß § 16 Abs,1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) i.d.F. vom 30.05.1969 (GVBl. 1 S. 88) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl.) 1 S. 307) ...</p>	<p>--</p>	<p>Die einleitenden Gesetzesbezüge wurden entfernt.</p>
<p>§ 1 (1) Die Stadt- und Kreisbildstelle...</p>	<p>§ 1 (1) Das Medienzentrum...</p>	<p>Bezeichnungsänderung lt. § 162 HSchG</p>
<p>§ 1 (1) ...die Versorgung mit audiovisuellen Medien sicherzustellen</p>	<p>§ 1 (1)...die Bereitstellung von audiovisuellen, informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, sowie die Förderung der Entwicklung der Mediennutzung in der Schule sicherzustellen</p>	<p>Textanpassung an § 162 (1) HSchG</p>
<p>§ 1 (2) ...Träger der Stadt- und Kreisbildstelle...</p>	<p>§ 1 (2)...Träger des Medienzentrums...</p>	<p>Bezeichnungsänderung lt. § 162 HSchG</p>
<p>§ 2 (1) Die Stadt- und kreisbildstelle Kassel ist in allen Fragen der audiovisuellen Medien beratend tätig. Sie übernimmt für die schulischen und außerschulischen Einrichtungen der Stadt und des Landkreises Kassel (mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Wolfhagen und Hofgeismar) die Unterhaltung der audiovisuellen Geräte.</p>	<p>§ 2 (1) Das Medienzentrum übernimmt die Versorgung und Unterhaltung für die audiovisuellen, informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmittel. Die Bereiche des § 158 HSchG liegen in der Verantwortung des Schulträgers der Schulen.</p>	<p>Anpassung an § 162 (1) HSchG.</p>
<p>§ 2 (2)...Ton- und Bildmaterial (Software) für das Stadtgebiet...</p>	<p>§ 2 (2)...audiovisuellen, informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten für die</p>	<p>Bezeichnungsänderung lt. § 162 HSchG</p>

...ist Aufgabe der Stadt- und Kreisbildstelle Kassel	Stadt... ...ist Aufgabe des Medienzentrums	
§ 2 (3)...audiovisuellen Geräten / Ausstattung (Hardware) durch... ...hat die Stadt- und Kreisbildstelle...	§ 2 (3)...audiovisuellen informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten und der Ausstattung durch die Schulträger (§ 158 HSchG) hat das Medienzentrum...	Bezeichnungsänderung lt. § 162 HSchG sowie Verweis auf § 158 HSchG als Grundlage für die Sachleistungen der Schulträger
--	§ 2 (4) neu	Informationsbedürfnis des LK-KS
§ 3 (1) Die vorhandenen Kreisbildstellen in den Städten Hofgeismar und Wolfhagen bleiben...	§ 3 (1) Die Medienzentren des Landkreises Kassel in Hofgeismar und in der Außenstelle in Wolfhagen bleiben...	Bezeichnungsänderung lt. § 162 HSchG sowie Berücksichtigung, dass in Wolfhagen nur noch eine Außenstelle des Medienzentrums vorhanden ist.
§ 3 (2)...Archive bleiben erhalten...	§ 3 (2) ..Archive dieser Medienzentren bleiben...	Konkretisierung
§ 4: Der alte Text wurde komplett gestrichen.	§ 4: neu: Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Medienzentrum und den Einrichtungen des Landkreises Kassel wird im Bereich des § 2 dieser Vereinbarung weiter ausgebaut.	Der alte Text wurde komplett gestrichen, da es keinen Zubringerdienst gibt. Dafür wurde der Wille nach verstärkter Zusammenarbeit eingefügt.
§ 5 (1)...Personalkosten, Sach- und sonstige Kosten... ...der Stadt- und Kreisbildstelle...	§5 (1)...die Personalkosten aller Personen, die Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung wahrnehmen, sowie die Sach- und sonstigen Kosten... ...des Medienzentrums...	Die Personalkosten wurden konkretisiert, da das Medienzentrum ein Teil des Sachgebiets -4022- ist und dort auch IT- Aufgaben anfallen, die nicht mit dem LK-KS abgerechnet werden.
§ 5 (2) – wurde verschoben zu § 5 (3) und § 5 (3) wurde verschoben zu § 5 (4)	§ 5 (2) neu: Die entstehenden Personalkosten im Bereich der Beamtenbesoldung werden neben den 2 % Gemeinkostenaufschlag mit einem prozentualen Aufschlag für die Versorgungsanteile und einer Pauschale für die Beihilfekosten berechnet. Hierfür ist die jeweils gültige Personalkostentabelle des Landes Hessen für die Ermittlung der Höhe des Versorgungsanteils einschließlich der	In der Vergangenheit gab es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob Versorgungsbezüge in die Abrechnung aufgenommen werden dürfen. Hier wird die Berücksichtigung von Personalkosten im Bereich der Beamtenbesoldung geregelt. Die Formulierung ist einem Auszug aus dem VHS-Vertrag mit dem Landkreis entnommen.

	Beihilfepauschale (derzeit 53 % des Jahresdurchschnittswertes der jeweiligen Besoldungsgruppe) heranzuziehen.	
§ 5 (3) ...der Jahreserhebung des Landes über...	§ 5 (3)...der Jahreserhebung des Landes (01.11.) über... ...vergangenen Jahres (die Schülerzahl wird im Schullastenausgleich ausgewiesen).	Konkretisierung und im Klammertext ist die einheitliche Grundlage für die Schülerzahl festgelegt.
§ 5 (4)...(aufgerundet auf voll 1.000 Deutsche Mark)...	§ 5 (4)...(aufgerundet auf volle 1.000 €)...	Berücksichtigung der Währungsumstellung und
Der Spitzbetrag ist...	Der Restbetrag ist...	sprachliche Anpassung
§ 6 (1) Die öffentlich- rechtliche Vereinbarung tritt ab 01.01.1977 in Kraft; sie gilt bis zum 31.12.1987.	§ 6 (1) Diese öffentlich- rechtliche Vereinbarung wird nur vorbehaltlich zustimmender Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel und des Kreistages des Landkreises Kassel wirksam.	In Kraft treten und Kündigung wurde in § 6 (2) verschoben, neu in § 6 (1) ist der Vorbehalt der zustimmenden Beschlussfassung zur Wirksamkeit der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung
§ 6 (2) wurde verschoben zu § 6 (3)	§ 6 (3)	Der Text der alten Ziffer 2 wurde nach Ziffer 3 verschoben. Dafür wurde als Ziffer 2 ein neuer Text eingefügt
--	§ 6 (2) neu: Die öffentlich- rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 2016. Die Laufzeit verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht gekündigt wurde. Die Kündigung muss dem Vereinbarungspartner spätestens am 15. Januar zugegangen sein; sie wird zum 31.12. des Jahres wirksam, in dem sie zugegangen ist.	In Kraft treten und Kündigung überarbeitet
§ 6 (3)	§ 6 (5) bisher unter § 6 (3)	
--	§ 6 (4) neu: Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt die seit dem 01. Januar 1977 geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Stadt- und Kreisbildstelle Kassel.	Es handelt sich nicht um eine Änderung, sondern um eine völlig neue Vereinbarung, mit der die alte, bislang existente Vereinbarung aufgehoben wird

Vorlage Nr. 101.17.1943

18. Januar 2016
1 von 1

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16.06.1997 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 18.03.2013 (Siebte Änderung)

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Mitberichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16.06.1997 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 18.03.2013 (Siebte Änderung) in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Im Bereich Elisabeth-Mara-Straße ist eine Neubebauung geplant, mit welcher auch eine Änderung der Topographie einhergeht. Ein Teil der geplanten Gebäude wird nach der derzeitigen Abgrenzung der Ortsbezirke Bad Wilhelmshöhe und Brasselsberg von der Ortsbezirksgrenze durchschnitten. Um eine eindeutige Zuordnung der Gebäude zu ermöglichen, soll der Verlauf der Ortsbezirksgrenze in diesem Bereich geändert werden.

Die Änderung einer Ortsbezirksgrenze ist eine wichtige Angelegenheit beider Ortsbezirke, sodass die Ortsbeiräte gemäß § 82 Abs. 3 Satz 1 HGO hierzu gehört wurden. Der Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe hat dem Änderungsvorschlag in seiner Sitzung am 15.10.2015 zugestimmt. Der Ortsbeirat Brasselsberg hat den Änderungsvorschlag in seiner Sitzung vom 10.11.2015 zur Kenntnis genommen.

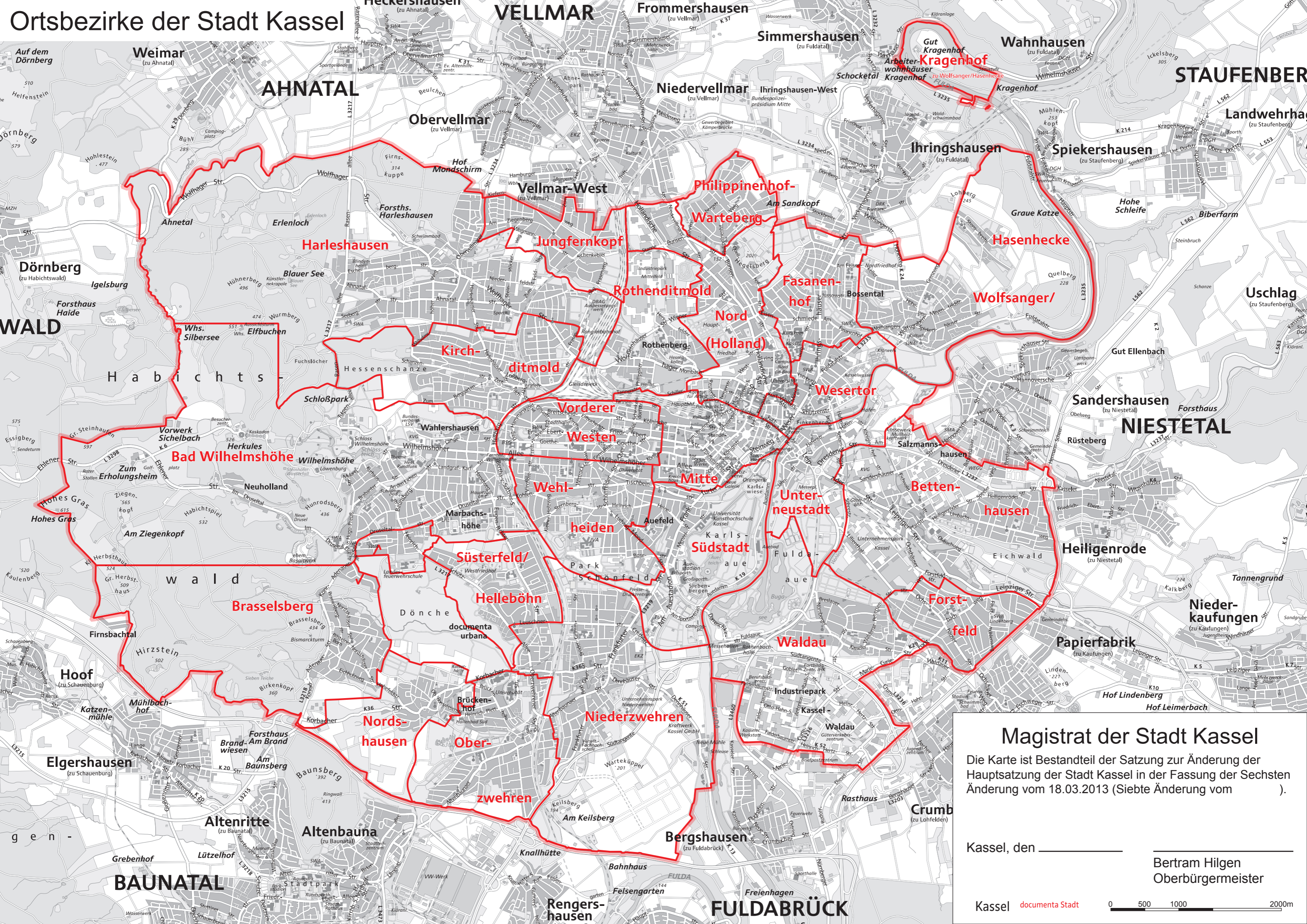
Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 5 HGO können Ortsbezirksgrenzen nur zum Ende der Wahlzeit geändert werden.

Als Anlage 2 ist eine Gegenüberstellung zwischen derzeitigem und dem neu geplanten Verlauf der Ortsbezirksgrenze beigefügt. Die in Artikel 1 dieser Satzung in Bezug genommene Stadtkarte ist im Maßstab 1:45000 beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18.01.2016 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Ortsbezirke der Stadt Kassel



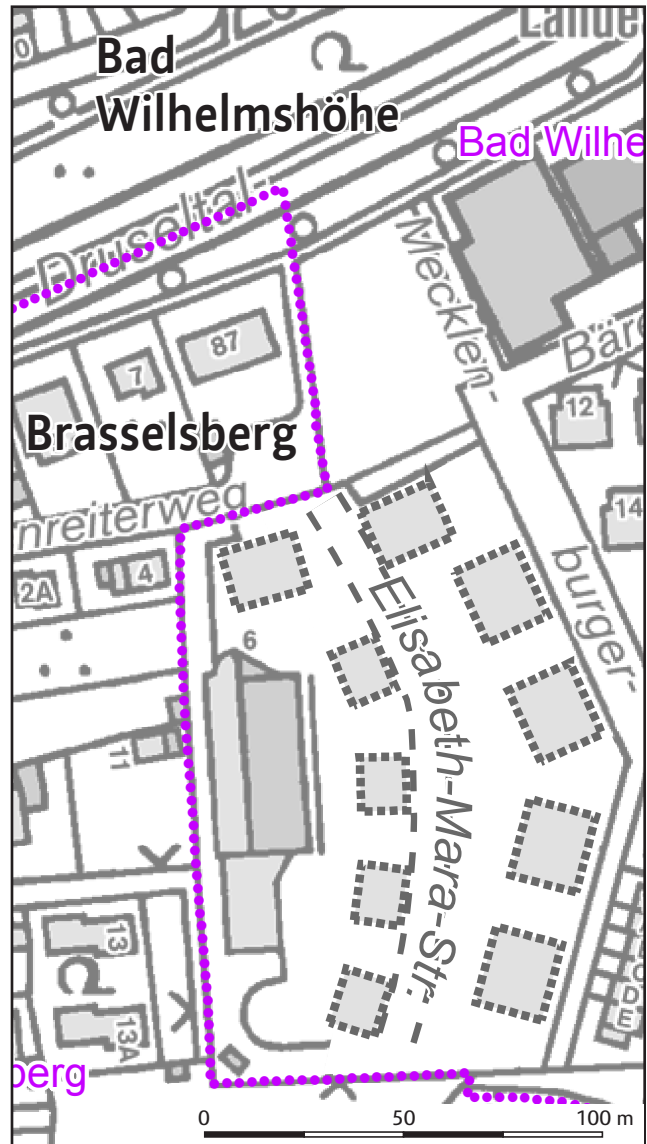
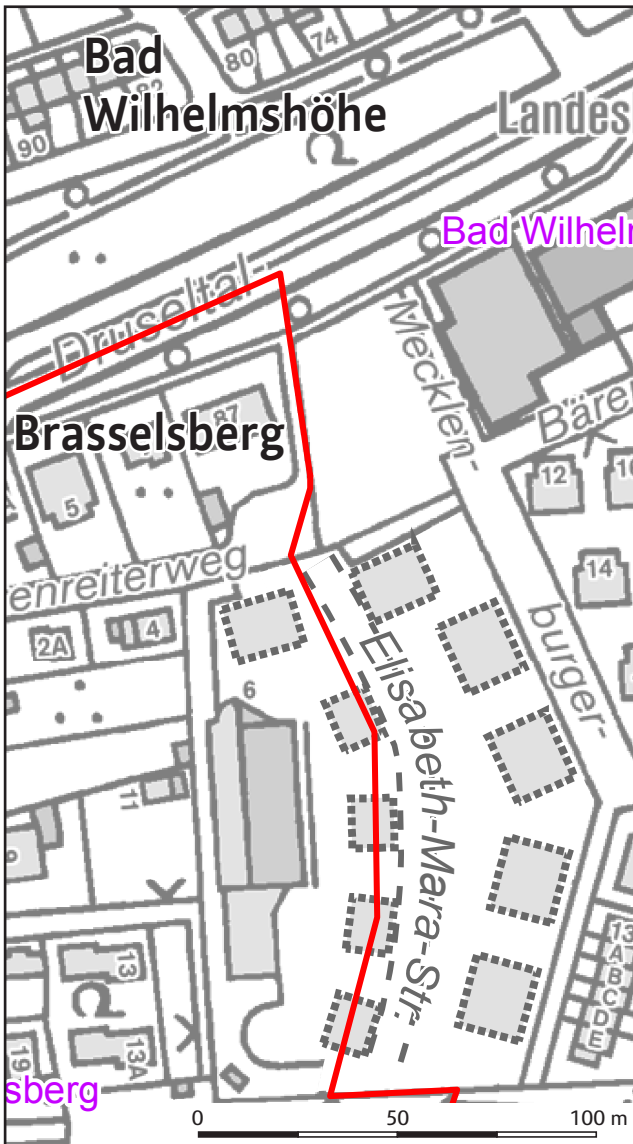
Magistrat der Stadt Kassel


Die Karte ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung der Sechsten Änderung vom 18.03.2013 (Siebte Änderung vom).

Kassel, den _____
Bertram Hilgen
Oberbürgermeister


Anlage 2

Ortsbezirksgrenze zwischen Brasselsberg und Bad Wilhelmshöhe
Gegenüberstellung des bisherigen und des zukünftig geplanten Verlaufs




 Aktuelle Grenze

 Geplante Elisabeth-Mara-Str.

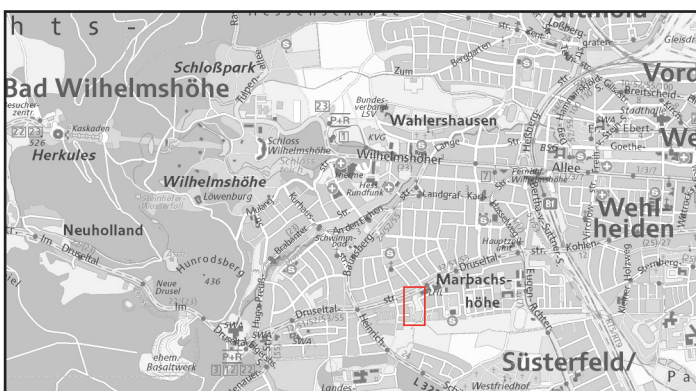
 Geplante Gebäude

 Neue Ortsbezirksgrenze

 Geplante Elisabeth-Mara-Str.

 Geplante Gebäude

Übersichtskarte



Kassel documenta Stadt

Kartographie: Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation

SATZUNG

**zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16.06.1997
in der Fassung der Sechsten Änderung vom 18.03.2013**

(Siebte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 6, 51 Nr. 6, 81 Abs. 1 Satz 3 und 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ____ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16.06.1997 in der Fassung vom 16.06.1997, zuletzt geändert durch die Satzung vom 18.03.2013 (Sechste Änderung), beschlossen:

Artikel 1

Die in § 4 a) Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Karte wird durch die beiliegende, einen Bestandteil dieser Satzung bildende Karte, ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.03.2016 in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1958

18. Januar 2016
1 von 5

**KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (KVV)
Anteilverkauf der Netcom Kassel GmbH an die EAM Beteiligungen GmbH
Anteilserwerb der Netcom Kassel GmbH an der OR Network GmbH**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Verkauf eines Geschäftsanteils an der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH (Netcom) in Höhe von 50 % des Stammkapitals zu einem Kaufpreis von 10 Mio. € (netto) an die EAM Beteiligungen GmbH (EAMB) wird nach Maßgabe des beigefügten Kauf- und Übertragungsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Den Anpassungen des Gesellschaftsvertrages der Netcom wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.
3. Dem Erwerb eines Geschäftsanteils durch die Netcom an der OR Network GmbH in Höhe von 50 % des Stammkapitals zu einem Kaufpreis von 664.582,97 € (netto) von der EAM Beteiligungen GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Kauf- und Übertragungsvertrages (Anlage 3) zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen

Begründung:

Ausgangslage

Seit Übernahme der Vodafone-Anteile im Jahr 2013 hält die KVV 100% der Geschäftsanteile an der Netcom.

Im Zuge der Beteiligung der Städtische Werke AG an der EAM Energie GmbH (Stavo-Beschluss v. 21. Juli 2014 – Vorl.Nr. 101.17.1362) hat sich die KVV bereits dem Grunde nach verpflichtet, dass die EAM Beteiligungen GmbH (EAMB) eine Call-Option auf 50% der Geschäftsanteile an der Netcom erhält.

Voraussetzung für das Ausüben der Call-Option auf die Netcom-Anteile ist, dass über die ebenfalls vereinbarte Put-Option an den Anteilen der EAM Energie GmbH (EAME) eine Beteiligungsparität zwischen EAMB und der Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) hergestellt worden ist. Mit dem Ausüben der Put-Option werden von der EAMB 0,01% der Geschäftsanteile an der EAME an STW verkauft. Im Ergebnis halten dann STW und EAMB jeweils 50% an der EAME. Dieser Erhöhung des Geschäftsanteils der STW an der EAME (um 0,01 % zum Nennwert, hier 10 €uro) wurde im o.g. Stavo-Beschluss bereits zugestimmt.

Unter Beachtung der Bedingungen zur Put-Option kann die Call-Option auf die Netcom-Anteile bis zum 31.12.2016 jederzeit ausgeübt werden. Unabhängig vom Ausüben der Call-Option hat die EAMB das Recht erhalten, eine umfassende Due Diligence bei der Netcom durchzuführen. Dies umfasst die Pflicht von KVV und Netcom, unter Wahrung der Vertraulichkeit alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Verhandlungen mit der EAM

Im Oktober 2014 hat die EAMB um Aufnahme von Gesprächen zur Bewertung der Netcom ersucht. Es wurde vereinbart, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker, Berger + Partner (sb+p) aus Kassel eine Unternehmensbewertung nach IDW S 1-Standard durchführt.

Angewendet auf die adjustierte und auf 20 Jahre ausgerollte Netcom-Planung hat der Gutachter schließlich einen indikativen Unternehmenswert von knapp über 20 Mio. Euro für das Gesamtunternehmen errechnet. Bezogen auf einen Veräußerungsanteil von 50% ergibt dies einen Anteilswert von etwas über 10 Mio. Euro.

Da es sich aus Sicht EAMB bei einer derartigen Betrachtung um künftige Verläufe eines ihr wenig bekannten Geschäftsfeldes über einen langen Zeitraum handelt, hat sich die EAMB schließlich auf eigene Kosten eine zweite Meinung bei der Unternehmensberatung Ernst & Young (EY) eingeholt. EY hat daraufhin das Geschäftsmodell der Netcom, den strategischen Fokus und die technologischen Entwicklungen untersucht.

Da die EAMB der Auftraggeber der Untersuchung war, gab es im Detail abweichende Auffassungen über wesentliche kaufpreisbildende Faktoren wie die künftige Absatzentwicklung.

Im Ergebnis wurden von EY das Geschäftsmodell der Netcom aber als insgesamt überzeugend und die überwiegenden Parameter der Planung als plausibel angesehen.

3 von 5

Da die Umsatzentwicklung wesentlichen Einfluss auf den Unternehmenswert und damit auf den Kaufpreis hat, wurde als Kompromiss eine von der künftigen Entwicklung abhängige Kaufpreisanpassung nach oben oder unten ins Spiel gebracht.

Die KVV hat daraufhin im Oktober 2015 einen entsprechenden Modellvorschlag für einen sogenannten „Besserungsschein“ erarbeitet. Dieser beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Möglichst einfache und transparente Berechnung
- Faire Aufteilung von Chancen und Risiken für EAMB und KVV
- Ausschluss unrealistischer Kaufpreise nach oben und unten
- Laufzeitbegrenzung auf einen überschaubaren Zeitraum
- Laufzeit lang genug, um das Wachstum, auch wenn es verspätet kommt, abzubilden
- Keine Beeinflussung der operativen Geschäftsführung
- Vermeidung von Fehlsteuerungen, d.h. Modell muss komplementär zu den Ergebniszielen der Netcom sein
- Berücksichtigung des Zeitpunkts der Planabweichungen
- Weitgehender Ausschluss bilanzpolitischer Maßnahmen

Über die vorstehenden Grundsätze des Besserungsscheins wurde Einvernehmen zwischen EAMB und KVV hergestellt. Festzuhalten ist, dass die dem Besserungsschein folgende Kaufpreisanpassung Chancen eröffnet, da die KVV vom Geschäftsmodell der Netcom überzeugt ist.

Angebot EAM

Die EAM hat der KVV am 28.10.2015 ein Angebot über eine Beteiligung an der Netcom unterbreitet. Das Angebot wurde von der KVV geprüft und ist geeignet, auf dieser Basis eine Einigung herbeizuführen.

Nach dem endgültigen Verhandlungstand läuft die Einigung auf einen Kaufpreis von rund 10 Mio. Euro für 50% der Geschäftsanteile an der Netcom hinaus. Die EAMB wird in dem Zusammenhang ihren 50%-Anteil an der OR Network GmbH (ORN) zum Buchwert von rd. 0,7 Mio. Euro an die Netcom veräußern, sodass die Netcom dann 100% an der ORN hält. Dieser Vorgang ist für die Beteiligten erfolgsneutral, bündelt aber die Anteile bei der Netcom.

Die EAMB erhält ferner das Recht auf Gestellung eines Geschäftsführers. Dieser wird zu einem Viertel für die EAM tätig bleiben. Die Netcom trägt deshalb auch nur 75% der Personalkosten.

4 von 5

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Netcom

Im Rahmen des 100%-igen Geschäftsanteilserwerbs an der Netcom wurde seinerzeit der Gesellschaftsvertrag geändert und in Inhalt sowie Form den im Konzern der KVV üblichen Gesellschaftsverträgen angeglichen. Insofern spiegelt sich die bisherige Alleingeschafterstellung der KVV in dem bisherigen Gesellschaftsvertrag.

Mit der Veräußerung des hälftigen Geschäftsanteils der Netcom stellt die Erwerberin EAMB allerdings berechnigte Ansprüche an die inhaltliche Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags, die zur Wahrung der jeweiligen Interessen mit beiderseitigen Kompromissen verhandelt wurden (s. Synopse mit Erläuterungen wichtiger Änderungen als Anlage 2).

In erster Linie ist dies umgesetzt durch die Zweiergeschäftsführung (jeweils ein Geschäftsführer entsendet von einem Gesellschafter) und die jeweils hälftige Verteilung der insgesamt 12 Aufsichtsratssitze. Die weiteren Anpassungen mit Bedeutsamkeit betreffen die Regelungen zur sog. Corporate Governance, d.h. hier zur Ausgestaltung und den Befugnissen der Organe Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung.

Bisher liegen die wesentlichen Entscheidungen im Gremium Aufsichtsrat und sehr untergeordnet im Gremium Gesellschafterversammlung.

Die EAMB sieht diese Verteilung entsprechend der unternehmerischen Verantwortung des Gesellschafters zwischen den Gremien genau umgekehrt.

Insofern lautet der Kompromiss auf eine ausgewogenere Kompetenzverteilung auf die Gremien Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung. Neu ist hiernach, dass die Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung sowie die zugehörigen Dienstverträge bestimmt. Dies ist sinnvoll, da den beiden Gesellschaftern ein Entsendungsrecht mit Blick auf die Geschäftsführer zusteht. Zudem legt die Gesellschafterversammlung die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung fest. Das Zustimmungserfordernis zu Grundlagengeschäften verteilt sich zugunsten der Gesellschafterversammlung. Hervorzuheben ist, dass es dem Aufsichtsrat weiterhin obliegt, über die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen der Netcom zu entscheiden. Gleiches gilt für die Aufnahme neuer oder die Veränderung bestehender Geschäftsfelder.

Weiter bleibt es bei der Kompetenz des Aufsichtsrats zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Bestellung der Abschlussprüfer. Neu ist, dass nach einer Zustimmung des Aufsichtsrats zum Wirtschaftsplan auch die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Die Zustimmungskataloge der beiden Gremien sind nunmehr in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten.

5 von 5

Anzumerken ist, dass im Konsortialvertrag geregelt wurde, dass den Vorsitz sowohl im Aufsichtsrat, als auch in der Gesellschafterversammlung der Gesellschafter KVV für die ersten zwei Jahre bestimmt. Danach wechselt das Bestimmungsrecht für den Doppelvorsitz alle zwei Jahre zwischen den Gesellschaftern.

Die Aufsichtsräte hatten die Möglichkeit, das sehr umfangreiche Vertragskonvolut einzusehen.

Fazit

Die EAM ist bereits ein wichtiger strategischer Partner des KVV-Konzerns im Energievertrieb. Eine engere Zusammenarbeit auch auf dem Gebiet der Telekommunikation ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund des von der Netcom verfolgten Breitbandausbaus im Netzgebiet der EAM folgerichtig und konsequent. Mit der EAM als Partner erfolgt eine deutliche Stärkung der Wettbewerbsposition.

Das Ziel ist, die genannten Geschäftsanteile zum 01.04.2016 zu übertragen, wobei die wirtschaftlichen Wirkungen bereits zum 01.01.2016 eintreten sollen. Im Weiteren besteht noch der Vorbehalt einer positiv beschiedenen Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt.

Das gesamte Verfahren wurde durch die Kanzlei FRANZ Rechtsanwälte, Düsseldorf rechtlich begleitet.

Die Aufsichtsräte der KVV und der Netcom haben diesen Transaktionen bereits am 19. Dezember 2015 zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 18. Januar 2016 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Kauf- und Übertragungsvertrag

zwischen

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
Königstor 3-13, 34117 Kassel

- nachfolgend auch „**Verkäufer**“ - genannt -

und

EAM Beteiligungen GmbH
Monteverdistraße 2, 34131 Kassel

- nachfolgend auch „**Käufer**“ genannt -

- Verkäufer und Käufer nachfolgend einzeln und gemeinsam auch
„**Vertragspartei**“ bzw. „**Vertragsparteien**“ genannt -

§ 1

Rechts- und Beteiligungsverhältnisse

- 1.1 Netcom. Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH (nachfolgend auch „**Netcom GmbH**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kassel und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 6713.
- 1.2 Stammkapital und Beteiligungsverhältnisse. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt nominal EUR 26.000,00. Es ist ausweislich der letzten, zum elektronischen Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste vom 20. März 2013 wie folgt eingeteilt:

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH:

1 Geschäftsanteil (lfd. Nr. 1) im Nennbetrag von	EUR 6.550,00
1 Geschäftsanteil (lfd. Nr. 2) im Nennbetrag von	EUR 13.250,00
1 Geschäftsanteil (lfd. Nr. 3) im Nennbetrag von	EUR 6.200,00

Stammkapital insgesamt: EUR 26.000,00
=====

- 1.3 Keine Nachschusspflicht. Die vorgenannten Geschäftsanteile sind voll eingezahlt; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 2

Call-Option

- 2.1 Call-Option Netcom. In § 6.2 des Konsortialvertrages betreffend EAM Energie GmbH vom 9. Juli 2014 (UR-Nr. 520/2014 des Notars Albrecht Striegel, Kassel) - nachfolgend auch „**Konsortialvertrag**“ genannt - ist dem Käufer das Recht eingeräumt, Geschäftsanteile an der Netcom GmbH im Umfang von 50 % des Stammkapitals von dem Verkäufer zu erwerben („**Call-Option Netcom**“).

Die vorgenannte notarielle Urkunde, auf die hiermit verwiesen wird, hat bei Beurkundung in notariell beglaubigter Abschrift vorgelegen. Ihr Inhalt ist den Erschienenen bekannt, auf eine Verlesung und Beifügung wird allseits verzichtet.

- 2.2 Ausübung der Call-Option Netcom. Der Käufer erklärt hiermit die Ausübung der Call-Option Netcom. Der Verkäufer bestätigt hiermit die Wirksamkeit der Ausübung unabhängig von den Vorschriften des Konsortialvertrages. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen des Konsortialvertrages, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Verkäufer wird die Städtische Werke Aktiengesellschaft gemäß § 6.4 des Konsortialvertrages von der Ausübung unterrichten.

§ 3

Teilung und Übertragung

- 3.1 Teilung. Zur Übertragung eines Geschäftsanteils im Nennbetrag von EUR 13.000,00 wird hiermit der in § 1.2 bezeichnete Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von EUR 13.250,00 in einen ersten Geschäftsanteil (lfd. Nr. 4) im Nennbetrag von EUR 13.000,00, und in einen zweiten Geschäftsanteil (lfd. Nr. 5) im Nennbetrag von EUR 250,00, geteilt.
- 3.2 Übertragung. In Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 6 des Konsortialvertrages und der Ausübungserklärung gemäß § 2.2 überträgt der Verkäufer hiermit an den Käufer unter den aufschiebenden Bedingungen gemäß § 6.1 sowie unter der weiteren aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises gemäß § 4.1, nicht jedoch vor dem 1. April 2016, seinen in § 3.1 genannten Geschäftsanteil an der Gesellschaft mit der laufenden Nummer 4 im Nennbetrag von EUR 13.000,00.
- 3.3 Konditionen und wirtschaftliche Wirkung. Der Erwerb des Geschäftsanteils erfolgt zu den in § 6.5 des Konsortialvertrages vereinbarten Bedingungen mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2016, 0.00 Uhr.
- 3.4 Annahme der Übertragung. Der Käufer nimmt die vorgenannte Übertragung hiermit an.
- 3.5 Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Teilung des Geschäftsanteils liegt vor und ist als **Anlage 3.5** beigelegt. Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Übertragung von Geschäftsanteilen ist nach dem derzeit geltenden Gesellschaftsvertrag nicht erforderlich, wurde aber vorsorglich eingeholt und ist in **Anlage 3.5** mit enthalten.

- 3.6 Beteiligungsverhältnisse nach Durchführung. Nach Durchführung dieses Vertrages sind die Vertragsparteien am Stammkapital der Gesellschaft wie folgt beteiligt:

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH:

1 Geschäftsanteil (lfd. Nr. 1) im Nennbetrag von	EUR 6.550,00
1 Geschäftsanteil (lfd. Nr. 3) im Nennbetrag von	EUR 6.200,00
1 Geschäftsanteil (lfd. Nr. 5) im Nennbetrag von	EUR 250,00

EAM Beteiligungen GmbH:

1 Geschäftsanteil (lfd. Nr. 4) im Nennbetrag von	EUR 13.000,00
--	---------------

Stammkapital insgesamt: EUR 26.000,00

=====

§ 4

Kaufpreis und Kaufpreisanpassung

- 4.1 Kaufpreis. Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil wird nicht nach § 6.5.2 des Konsortialvertrages ermittelt, sondern beträgt EUR 10.000.000,00 („**Kaufpreis**“).
- 4.2 Fälligkeit des Kaufpreises; Bestätigung. Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb eines Monats nach Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen gemäß § 6.1, nicht jedoch vor dem 1. April 2016 und nicht bevor eine entsprechende Rechnung durch den Verkäufer erteilt wurde. Die Vertragsparteien haben den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen sowie die Zahlung des Kaufpreises wechselseitig und gegenüber dem beurkundenden Notar zu bestätigen. Der beurkundende Notar ist berechtigt, diese Bestätigung des Eintritts aller aufschiebenden Bedingungen auch bei dem geplanten Erwerb von Geschäftsanteilen an der OR Network GmbH durch die Gesellschaft zu verwenden und den Vertragsparteien des betreffenden Kauf- und Übertragungsvertrages mitzuteilen. Der beurkundende Notar wird die Bestätigungen ferner als Nachweis des Bedingungseintritts zu dieser Urkunde nehmen und sodann die Gesellschafterliste im Handelsregister aktualisieren.

4.3 Kaufpreisanpassung.

4.3.1 Der Kaufpreis wird anhand der künftigen EBITDA-Ergebnisse der Gesellschaft angepasst, wenn diese gegenüber der sogenannten Bankenplanung (Dokumentation zur Unternehmensplanung 2015 bis 2035) in einem Referenzzeitraum von sechs Geschäftsjahren, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2016, abweichen. Eine Verringerung des Kaufpreises erfolgt jedoch maximal um EUR 4.700.000,00 auf einen Kaufpreis von EUR 5.300.000,00, und eine Erhöhung erfolgt maximal um EUR 4.000.000,00 auf einen Kaufpreis von EUR 14.000.000,00. Der Mechanismus für eine Kaufpreisanpassung ergibt sich im einzelnen aus **Anlage 4.3.1.**

4.3.2 Eine Kaufpreisanpassung erfolgt gemäß **Anlage 4.3.1** mit wirtschaftlicher Wirkung zu den Stichtagen 31. Dezember 2019 (Stichtag 1) und 31. Dezember 2021 (Stichtag 2). Etwaige Anpassungsbeträge sind jeweils am 30. Juni des auf den jeweiligen Stichtag folgenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig und ab Fälligkeit mit 3 %-Punkten über dem Dreimonats-Euribor (360 Zinstage) p.a. zu verzinsen.

4.3.3 Eine Kaufpreisanpassung erfolgt nach dieser Regelung und unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen in Ziffer 6 der **Anlage 4.3.1** unabhängig davon, ob das Infrastrukturprojekt „NGA/Nordcluster“ umgesetzt wird und unabhängig davon, ob Netcom die Providerrolle für dieses Projekt tatsächlich ausführt.

4.4 Umsatzsteuer. Der Verkäufer verzichtet hiermit auf die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 f UStG gemäß § 9 UStG, so dass der Kaufpreis gemäß § 4.1 und eine etwaige Kaufpreisanpassung gemäß § 4.3 zuzüglich Umsatzsteuer zu verstehen ist. Der Verkäufer wird dem Käufer demgemäß eine die Umsatzsteuer ausweisende Rechnung ausstellen.

§ 5

Sonstige Bestimmungen für den Verkauf und die Übertragung

Für den Verkauf und die Übertragung des Geschäftsanteils gelten im Übrigen die Bestimmungen in § 6.5 des Konsortialvertrages, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 6 Aufschiebende Bedingungen

- 6.1 Aufschiebende Bedingungen. Die Wirksamkeit dieses Vertrages, namentlich der Erwerb des Geschäftsanteils an der Gesellschaft durch den Käufer, steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:
- 6.1.1 Zustimmung der Aufsichtsräte der EAM Verwaltungs-GmbH sowie der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH;
 - 6.1.2 Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel;
 - 6.1.3 Freigabe des Zusammenschlussvorhabens durch das Bundeskartellamt. Diese Bedingung gilt als eingetreten, wenn das Bundeskartellamt
 - (i) den beabsichtigten Erwerb auf eine Anmeldung zur Zusammenschlusskontrolle hin aufgrund einer sogenannten „Phase-1“-Prüfung oder eines vergleichbaren Verfahrens freigegeben bzw. mit verfahrensbeendender Wirkung mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung nicht vorliegen, oder
 - (ii) die erste Prüffrist verstrichen ist, ohne dass das Bundeskartellamt den Erwerb untersagt oder die Durchführung einer vertieften oder sogenannten „Phase-2“-Prüfung wirksam eingeleitet hat, oder eine Fristverlängerung insbesondere durch Vereinbarung, aufgrund des Angebots von Bedingungen oder Auflagen oder infolge eines Auskunftsersuchens oder eines ähnlichen Ereignisses von Gesetzes wegen in Kraft getreten ist, oder
 - (iii) den beabsichtigten Erwerb in der sogenannten „Phase-2“-Prüfung oder einem vergleichbaren Verfahren der vertieften Prüfung freigegeben hat, oder
 - (iv) eine für eine sogenannte „Phase-2“-Prüfung vorgesehene Frist verstrichen ist, ohne dass das Bundeskartellamt den Erwerb untersagt hat oder eine Fristverlängerung insbesondere durch Vereinbarung, aufgrund des Angebots von Bedingungen oder Auflagen oder infolge eines Auskunftsersuchens oder eines ähnlichen Ereignisses von Gesetzes wegen in Kraft getreten ist, oder

- (v) eine in Kraft getretene verlängerte Frist abgelaufen ist, ohne dass eines der vorgenannten Ereignisse eingetreten ist.
- 6.2 Unterrichtungspflicht der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien werden sich über den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen jeweils unverzüglich nach deren jeweiligem Eintritt unterrichten.
- 6.3 Anmeldung bei dem Bundeskartellamt. Der Käufer wird den in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenschluss in Abstimmung mit dem Verkäufer bei den zuständigen Kartellbehörden anmelden. Der Verkäufer wird die Gesellschaft veranlassen, dem Käufer (oder, soweit erforderlich, nur den mit der Anmeldung beauftragten Anwälten) alle Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die fusionskontrollrechtliche Anmeldung vorzubereiten oder zu ergänzen, die von dem Bundeskartellamt ausdrücklich erbeten werden oder die sonst als sachdienlich für einen erfolgreichen Abschluss der Zusammenschlusskontrollverfahren anzusehen sind. Keine Vertragspartei darf mit dem Bundeskartellamt eine Fristverlängerung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei vereinbaren.
- 6.4 Verfahren bei Bedingungen oder Auflagen des Bundeskartellamts. Sofern und soweit das Bundeskartellamt die Erteilung der Freigabe des in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenschlusses von Bedingungen oder Auflagen abhängig macht, die von einer Vertragspartei oder einem mit einer Vertragspartei verbundenen Unternehmen oder der Gesellschaft zu erfüllen sind, werden die Vertragsparteien prüfen und gemeinsam erörtern, ob sie einer solchen Auflage oder Bedingung nachkommen können. Keine Vertragspartei ist verpflichtet, Bedingungen oder Auflagen zu akzeptieren, diese zu erfüllen oder deren Erfüllung sicherzustellen.
- 6.5 Verfahren bei Untersagung. Sofern und soweit das Bundeskartellamt den in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenschluss untersagt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, aber nicht verpflichtet, Rechtsmittel gegen die Untersagung einzulegen. Das Rücktrittsrecht gemäß § 6.6 bleibt unberührt.
- 6.6 Ablaufdatum; Rücktrittsrecht. Die Vertragsparteien werden sich nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass die Vollzugsbedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2016 eintreten. Sollten die Vollzugsbedingungen nicht bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt eingetreten sein, ist eine jede Vertragspartei jeweils berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutre-

ten. Der Rücktritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei zu erfolgen. Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht, (i) wenn die Vertragspartei, die den Rücktritt erklärt, eine ihr im Zusammenhang mit der Herbeiführung einer Vollzugsbedingung obliegende Pflicht verletzt und die betreffende Vollzugsbedingung deshalb nicht bis zu dem vorgenannten Datum eintritt, oder (ii) wenn der zum Rücktritt berechtigende Umstand vor der Erklärung des Rücktritts geheilt wurde oder (iii) nach durchgeführtem Erwerb der Geschäftsanteile. Im Fall des Rücktritts entfallen alle Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, ihrer Vorbereitung und ihrer Durchführung. Etwaige Ansprüche aus dem Konsortialvertrag bleiben unberührt.

§ 7

Kosten der Beurkundung dieses Vertrages

Die mit diesem Vertrag verbundenen notariellen Kosten tragen der Verkäufer einerseits und der Käufer andererseits je zur Hälfte (§ 21.2 des Konsortialvertrages).

§ 8

Geltung des Konsortialvertrages

Soweit nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Konsortialvertrages auch für diesen Vertrag.

* * *

	Bisheriger Gesellschaftsvertrag	Neuer Gesellschaftsvertrag	Erläuterungen zu <u>wichtigen</u> Änderungen
§ 1	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die</p> <p>Firma Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH</p> <p>2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die</p> <p>Firma Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH.</p> <p>2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.</p>	
§ 2	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in eigenen und fremden Netzen zur Versorgung von öffentlichen Einrichtungen, Gewerbetreibenden und privaten Haushalten.</p> <p>2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, dazu gehört auch die Verwertung von Produkten, die bei der Tätigkeit der Gesellschaft nach Abs. 1 entstehen und die Beratung anderer Unternehmen auf Grund der gesammelten Erfahrungen.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen, die Ihren Zwecken dienen oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in eigenen und fremden Netzen zur Versorgung von öffentlichen Einrichtungen, Gewerbetreibenden und privaten Haushalten.</p> <p>2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, dazu gehört auch die Verwertung von Produkten, die bei der Tätigkeit der Gesellschaft nach Abs. 1 entstehen und die Beratung anderer Unternehmen auf Grund der gesammelten Erfahrungen.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen, die Ihren Zwecken dienen oder förderlich sind, in jeder gesetzlich</p>	

	teiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten. Insbesondere kann sich die Gesellschaft zur Erfüllung Ihrer Aufgaben anderer Gesellschaften bedienen.	zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten. Insbesondere kann sich die Gesellschaft zur Erfüllung Ihrer Aufgaben anderer Gesellschaften bedienen.	
§ 3	<p style="text-align: center;">§ 3 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.</p>	Streichung „elektronischen“, da die Bekanntmachung obligatorisch im (elektronischen) Bundesanzeiger
§ 4	<p style="text-align: center;">§ 4 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April 2013 und endet am 31. März 2014. Darauf folgt ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01. April 2014 bis zum 31. Dezember 2014. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	Der Kalenderjahresrhythmus ist nunmehr erreicht
§ 5	<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00 EUR (in Worten: EURO sechszwanzigtausend).</p> <p>2. Es können andere Gesellschafter aufgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00 (in Worten: EURO sechszwanzigtausend).</p>	Streichung, da Aufnahme neuer Gesellschafter ehemals in der Entscheidungsbefugnis der Gesellschafter liegt
§ 6	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsfüh-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind die</p>	

	<p>rung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.</p>	
§ 7	<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung/Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestellt und abberufen. Der Gesellschafterbeschluss nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Wiederholte Bestellung ist zulässig. 3. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsberechtigung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung/Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. EAM Beteiligungen GmbH und die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH sind berechtigt, jeweils einen Geschäftsführer zu entsenden und diesen jederzeit abzurufen. Die Entsendung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Gesellschafter. Der jeweils andere Gesellschafter kann der Entsendung nur widersprechen (mit der Folge, dass die Entsendung dieser Person zu unterbleiben hat), wenn ein In der Person des Geschäftsführers liegender wichtiger Grund vorliegt. 3. Im Übrigen werden Geschäftsführer von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. 4. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. 5. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführ- 	<p>Gemäß Konsortialvertrag haben die gleichberechtigten Gesellschafter KVV und EAMB jeweils das Recht, einen Geschäftsführer in die Netcom Geschäftsführung zu entsenden</p> <p>Die organschaftliche Bestellung und Abberufung obliegt der Gesellschafterversammlung und folgt dem Entsendungsrecht der jeweiligen Gesellschafter.</p>

	<p>4. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung.</p> <p>5. Die Geschäftsführer bedürfen zu Geschäften, die in der Geschäftsordnung oder durch die Gesellschaftsversammlung im Einzelfall oder allgemein bestimmt werden, der vorherige Zustimmung durch Gesellschaftsbeschluss. Dies gilt auch für die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten zustimmungsbedürftigen Geschäfte seitens des Aufsichtsrats.</p>	<p>ern Einzelvertretungsberechtigung erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Im Fall von Absatz 2 steht dieses Recht dem jeweils entsendenden Gesellschafter für den von ihm entsandten Geschäftsführer zu. Die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gilt als widerrufen, wenn ein Gesellschafter einen solchen Widerruf verlangt und dies dem anderen Gesellschafter und dem Geschäftsführer mitteilt.</p> <p>6. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung.</p> <p>7. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Dienstverträge der Geschäftsführer.</p> <p>8. Die Geschäftsführer bedürfen zu Geschäften, die in der Geschäftsordnung oder durch die Gesellschaftsversammlung im Einzelfall oder allgemein bestimmt werden, der vorherigen Zustimmung durch Gesellschaftsbeschluss.</p> <p>9. Die Gesellschafterversammlung kann widerruflich ihre Einwilligung zu bestimmten Arten von Geschäften, die ihrer Zustimmung bedürfen, allgemein oder unter der Voraussetzung geben,</p>	<p>Annex zur organschaftlichen Bestellung durch die Gesellschafterversammlung</p> <p>Klarstellung durch Streichung, dass nach einem Aufsichtsratsbeschluss grds. kein Gesellschafterbeschluss mehr erforderlich ist (Ausnahme: Wirtschaftsplan)</p> <p>Diese Regelung gibt der Gesellschafterversammlung die Möglichkeit, der Geschäftsführung in engen Grenzen Befugnisse zu erteilen. Dies kann zur Handlungsfähigkeit im Telekommunikationsmarkt erforderlich sein.</p>
--	--	--	--

		<p>dass bei den einzelnen Geschäften die von ihr festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Sie kann insbesondere für die Übertragung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens Generalzustimmungen nach festgesetzten Kriterien erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus im Einzelfall Geschäfte und Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen, auch soweit sie nicht von dem Zustimmungskatalog umfasst sind.</p> <p>10. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung.</p>	
§ 8	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat zu bilden, dessen Rechte und Pflichten sich nach den nachfolgenden Vorschriften richten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat zu bilden, dessen Rechte und Pflichten sich nach den nachfolgenden Vorschriften richten.</p>	
§ 9	<p style="text-align: center;">§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.</p> <p>2. Die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH entsendet sechs Mitglieder. Der Magistrat der Stadt Kassel entsendet sechs Mitglieder, von denen der bzw. die Oberbürgermeister/-in der Stadt</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.</p> <p>2. Die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH entsendet sechs Mitglieder, und die EAM Beteiligungen GmbH entsendet ebenfalls sechs Mitglieder.</p>	<p>Die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats mit KVV- und EAME-Vorschlägen folgt der 50/50-Beteiligung; gemäß Hess. Gemeindefirtschaftsrecht wird mindestens der/die Oberbürgermeister/-in entsendet (und gemäß Konsortialvertrag alle zwei Jahre alternierend den Vorsitz übernehmen)</p>

	<p>Kassel und der bzw. die Dezernent/-in mit dem Geschäftsbereich „Beteiligungen“ der Stadt Kassel jeweils kraft Amtes zu entsenden sind.</p> <p>3. Für die Amtszeit hinsichtlich der von der Stadt Kassel entsendeten Aufsichtsratsmitglieder gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder des Aufsichtsrats mit dem Schluss der ersten Gesellschafterversammlung nach der jeweiligen Neuwahl zur Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>4. Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Wegfall der Voraussetzungen des Entsendungsrechtes kann ein Aufsichtsratsmitglied auch durch die Gesellschaftsversammlung abberufen werden.</p> <p>5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt unter Einhaltung einer vier</p>	<p>Der jeweils andere Gesellschafter kann der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds nur dann widersprechen (mit der Folge, dass die Entsendung zu unterbleiben hat), wenn ein in der Person des Entsandten liegender wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>3. Für die Amtszeit der nach Ziffer 2 Satz 2 entsandten Vertreter der Stadt Kassel gilt die für sie gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend.</p> <p>4. Die übrigen, von der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH sowie von EAM Beteiligungen GmbH entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtszeit bis zum Ablauf der ordentlichen Gesellschafterversammlung entsandt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, soweit der jeweils Entsendungsberechtigte keine kürzere Amtszeit festsetzt. Das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</p> <p>5. Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Wegfall der Voraussetzungen des Entsendungsrechtes kann ein Aufsichtsratsmitglied auch durch die Gesellschaftsversammlung abberufen werden.</p> <p>6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt unter Einhal-</p>	
--	---	---	--

	<p>wöchigen Frist niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.</p> <p>6. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach Abs. 2 ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen.</p> <p>7. Auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft finden die Bestimmungen des AktG über Aufsichtsräte mit Ausnahme der §§ 90 Abs. 3 bis 5, 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 105, 110 Abs. 1 und 2, 111, 114, 115 Abs. 1 bis 3, 116, 170 und 171 AktG keine Anwendung.</p>	<p>tung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.</p> <p>7. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach Abs. 2 ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen, soweit der jeweils Entsendungsberechtigte nichts Abweichendes bestimmt.</p> <p>8. Auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft finden die Bestimmungen des AktG über Aufsichtsräte mit Ausnahme der §§ 90 Abs. 3 bis 5, 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 105, 110 Abs. 1 und 2, 111 Abs. 4, 114, 115 Abs. 1 bis 3, 116, 170 und 171 AktG keine Anwendung.</p>	
§ 10	<p style="text-align: center;">§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist der bzw. die vom Magistrat entsendete Oberbürgermeister/-in der Stadt Kassel. Ein Stellvertreter wird in offener Abstimmung vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.</p> <p>2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter wird von den Gesellschaftern bestimmt, wobei der Vorsitz alle zwei Jahre zwischen einem von der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH und einem von EAM Beteiligungen GmbH entsandten Aufsichtsratsmitglied wechselt, beginnend im Jahre 2016 mit der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH. Derjenige Gesellschafter, der nicht den Vorsitzenden stellt, stellt in diesem Zeitraum jeweils den Stellvertreter.</p>	Folgeanpassung aufgrund § 9

	<p>3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.</p>	<p>2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so haben die Gesellschafter unverzüglich eine Ersatzbestellung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen unter Beachtung der Grundsätze nach Absatz 1.</p> <p>3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.</p>	
§ 11	<p style="text-align: center;">§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch den/die Vorsitzende(n) gewählt werden.</p> <p>3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch den/die Vorsitzende(n) gewählt werden.</p> <p>3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p>	
§ 12	<p style="text-align: center;">§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p>	

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. 2. Das Abstimmungsverfahren (Beschlussfassung) schlägt der Vorsitzende der Sitzung vor. 3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden bei Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. 4. In eiligen oder einfachen Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem, telegrafischem und fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht oder diesem Verfahren mit Mehrheitsbeschluss in einer Aufsichtsratssitzung zugestimmt wurde. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. 2. Das Abstimmungsverfahren (Beschlussfassung) schlägt der Vorsitzende der Sitzung vor. 3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden bei Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit kein Zweitstimmrecht. 4. Kommt es im Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht zu einer Beschlussfassung mit der erforderlichen Mehrheit, hat der Aufsichtsratsvorsitzende die Angelegenheit unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Jeder Gesellschafter ist so dann berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der der Sachverhalt behandelt wird. Das Recht der Geschäftsführung, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. 5. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch auf schriftlichem Wege, per Telefax oder Email, fernmündlich (auch durch Konferenzschaltung oder Videokonferenz) oder im kombinierten Verfahren 	<p>Der Vorsitzende hat kein Doppelstimmrecht bei einer Pattsituation; die Gesellschafterversammlung entscheidet sodann.</p>
--	---	--	---

	<p>5. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden ist.</p>	<p>6. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden ist.</p>	
§ 13	<p style="text-align: center;">§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder der Geschäftsführung und erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den Bestimmungen des § 111 AktG die Tätigkeit der Geschäftsführung.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen des Revisionsamtes der Stadt Kassel bedienen.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat nimmt den Jahresabschluss und den Lagebericht entgegen, prüft und stellt diese fest.</p> <p>5. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:</p> <p style="padding-left: 20px;">5.1 die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes</p> <p style="padding-left: 20px;">5.2 Grundsatzfragen der Unternehmens-</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den Bestimmungen des § 111 Abs. 1 bis 3 und 5 AktG die Tätigkeit der Geschäftsführung.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat nimmt den Jahresabschluss und den Lagebericht entgegen, prüft und stellt diese fest.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat beschließt über zu stimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte der Geschäftsführung, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einer Aufsichtsratszustimmung unterliegen.</p>	<p>Die Gesellschafterversammlung erlässt nunmehr die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einschließlich des Geschäftsverteilungsplans (s. § 17.1.3)</p> <p>Das Revisionsamt der Stadt Kassel ist im obligatorischen Verteiler der Aufsichtsratsunterlagen; im Übrigen können sich die KVV/Stadt-Kassel-Vertreter immer des Revisionsamtes der Stadt Kassel bedienen; weiter gelten die Prüfbefugnisse gemäß Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG)</p> <p>Der Zustimmungskatalog ist nunmehr in die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung überführt (s. Anlage)</p>

	<p>politik, insbesondere Aufnahme, Erweiterung, Verringerung oder Aufgabe von Geschäftsfeldern</p> <p>5.3 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen</p> <p>5.4 Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Interessengemeinschaften von wesentlicher Bedeutung und Unternehmensverträgen</p> <p>5.5 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird</p> <p>5.6 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes Euro 500.000,00 übersteigt</p> <p>5.7 Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen</p> <p>5.8 Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen, wenn der Wert des Geschäftes Euro 1.000.000,00 übersteigt. Dies gilt nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Fremdleistungen sowie für den Abschluss von Verträgen zur Durchführung von Versorgungsaufgaben</p>		
--	---	--	--

	<p>5.9 Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens</p> <p>5.10 Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.</p>		
§ 14	<p style="text-align: center;">§ 14 Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>2. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH“ abgegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, soweit nicht die Gesellschafterversammlung eine solche erlassen hat.</p> <p>2. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH“ abgegeben.</p>	
§ 15	<p style="text-align: center;">§ 15 Ausschüsse</p> <p>1. Der Aufsichtsrat kann zur Erleichterung der Erfüllung seiner Aufgaben aus seinen Mitgliedern Arbeitsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Ausschüsse</p> <p>1. Der Aufsichtsrat kann zur Erleichterung der Erfüllung seiner Aufgaben aus seinen Mitgliedern Arbeitsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen.</p>	

	<p>Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Sie müssen aus einer durch 2 teilbaren Zahl an Personen, mindestens jedoch aus vier Personen, bestehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.</p> <p>2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p>Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Sie müssen aus einer durch 2 teilbaren Zahl an Personen, mindestens jedoch aus vier Personen, bestehen, und zwar aus jeweils einer gleichen Zahl von der EAM Beteiligungen GmbH und von der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH entsandten Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit ist die Angelegenheit dem Gesamtaufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen; ein Zweitstimmrecht des Ausschussvorsitzenden besteht nicht.</p> <p>2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	
§ 16	<p style="text-align: center;">§ 16 Aufwandsentschädigung</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung; ihre Höhe setzt die Gesellschafterversammlung fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Aufwandsentschädigung</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung; ihre Höhe setzt die Gesellschafterversammlung fest.</p>	
§ 17	<p style="text-align: center;">§ 17 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:</p> <p style="padding-left: 40px;">1.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:</p> <p style="padding-left: 40px;">1.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -</p>	<p>Neben diesem Katalog ist der Zustimmungskatalog der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bindend (s. Anlage)</p>

	<p>1.2 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung</p> <p>1.3 Wahl des Abschlussprüfers</p> <p>1.4 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden, wobei die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan) zur Zustimmung vorzulegen hat, bevor sie diese Planung dem Aufsichtsrat vorlegt.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates in Gesellschafterversammlungen und Hauptversammlungen solcher Unternehmen, an denen die</p>	<p>herabsetzungen,</p> <p>1.2 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,</p> <p>1.3 Erlaß einer Geschäftsordnung einschließlich eines Geschäftsverteilungsplanes für die Geschäftsführung;</p> <p>1.4 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden;</p> <p>1.5 Zustimmung zu Maßnahmen und Geschäften, die nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung zugewiesen sind;</p> <p>1.6 alle übrigen, nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlungen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates in Gesellschafterversammlungen und Hauptversammlungen</p>	
--	--	---	--

	Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält.	solcher Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält.	
§ 18	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen der Gesellschafterin jederzeit einzuberufen.</p> <p>2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer unabhängig von seiner Vertretungsmacht einberufen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen. Verlangt ein Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und kommen die Geschäftsführer diesem Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nach, ist der Gesellschafter berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlung einzuberufen.</p> <p>2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich, per Email oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung jeweils nicht mitgerechnet. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung anzugeben. Sind die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertragli-</p>	

	<p>4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Ein Verstoß gegen Satz 2 führt nicht zur Unwirksamkeit in der Gesellschafterversammlung gefasster Beschlüsse.</p> <p>5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.</p>	<p>chen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.</p> <p>4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt jeweils ein Vertreter des Gesellschafters, der zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung den Vorsitzenden des Aufsichtsrates stellt. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen. Auf Verlangen eines Gesellschafters sind auch die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Ein Verstoß gegen Satz 2 oder 3 führt nicht zur Unwirksamkeit der in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse.</p> <p>5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.</p>	<p>Gemäß Konsortialvertrag ist festgelegt, dass alle zwei Jahre der Vorsitz im Aufsichtsrat wechselt (beginnend mit der KVV – also der Oberbürgermeister); im Gleichlauf ist sodann der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung</p>
§ 19		<p>§ 19 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter rechtzeitig geladen sind und Gesellschafter, die mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten, anwesend oder vertreten sind. Im Fall der</p>	<p>Die Beschlussfassungsmethodik und das Prozedere in der Gesellschafterversammlung wurden konkretisiert; deshalb komplett eingefügte neuer Paragraph</p>

		<p>Beschlussunfähigkeit hat die Geschäftsführung unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten einzuberufen. Soweit nicht in diesem § 19 abweichend geregelt, gelten für die Einladung dieser zweiten Gesellschafterversammlung die Bestimmungen des § 18. Die zweite Gesellschafterversammlung ist im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte der ersten Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung hinzuweisen.</p> <p>2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden stets mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, auch wenn das Gesetz ein geringeres Mehrheitserfordernis vorsieht.</p> <p>3. Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder – wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung oder mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklären - außerhalb von Gesellschafterversammlungen telefonisch (auch durch Konferenzschaltung oder Videokonferenz), schriftlich, per E-Mail oder Telefax oder einer Kombination davon gefasst.</p>	
--	--	--	--

		<p>4. In der Gesellschafterversammlung gewähren je nominal € 1,00 (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>5. Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung vertreten lassen oder eine Stimmbotschaft in Textform überreichen lassen. Der Vertreter hat auf Verlangen eines Gesellschafters seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer Vollmacht in Textform - soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind - nachzuweisen.</p>	
§ 19 / § 20	<p style="text-align: center;">§19 Wirtschaftsplan</p> <p>1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Vor der Vorlage an den Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§20 Wirtschaftsplan</p> <p>1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr über die Zustimmung beschließen können. Der Wirtschaftsplan wird zunächst dem Aufsichtsrat und anschließend der Gesellschafterversammlung jeweils zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung kann Abweichungen von der durch den Aufsichtsrat beschlossenen Fassung des Wirtschaftsplans beschließen.</p>	<p>Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung beschließen über den Wirtschaftsplan; bei abweichender Entscheidung ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung entscheidend</p>

	<p>2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie den Stellenplan.</p> <p>3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres halbjährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.</p>	<p>2. Der Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Investitionsplan sowie den Stellenplan. Der Wirtschaftsplan ist zu ergänzen um die nachrichtliche Mitteilung der Eckdaten für die jeweils folgenden vier Geschäftsjahre.</p> <p>3. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafter über die Entwicklung des Geschäftsjahres halbjährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.</p>	
<p>§ 20 / § 21</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Jahresabschluss</p> <p>1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.</p> <p>3. Zugleich hat die Geschäftsführung dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Jahresabschluss</p> <p>1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.</p> <p>3. Zugleich hat die Geschäftsführung dem</p>	

	<p>Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin unverzüglich vorzulegen.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</p>	<p>Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</p> <p>4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</p>	
§ 21/ § 22	§ 21 Recht auf Unterrichtung	§ 22 Recht auf Unterrichtung	

	<p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.</p>	<p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den (auch mittelbaren) Gesellschaftern alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.</p>	
§ 23		<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Zusammenlegung von Geschäftsanteilen/ Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>1. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.</p> <p>2. Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile und Teile von solchen, einschließlich einzelner Gesellschafterrechte - insbesondere durch Veräußerung, Verpfändung oder aufgrund Einbringung in eine andere Gesellschaft - bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>Die neuen Regelungen §§ 23 bis 26 sind aufgenommen worden, um v.a. die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Verfügung von Geschäftsanteilen, Auflösung der Gesellschaft und Einziehung von Geschäftsanteilen zu regeln.</p>
§ 24		<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Dauer der Gesellschaft, Kündigung und Auflösung</p>	

		<ol style="list-style-type: none">1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Gesellschafters, die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes je derzeit fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.2. Durch die Kündigung aus wichtigem Grund wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Verwertung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters erfolgt durch Einziehung gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe des Ertragswertes des Geschäftsanteils. Die Gesellschaft kann statt dessen auch verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Soweit die Gesellschaft die Abtretung des Geschäftsanteils an eine von ihr bezeichnete Person verlangt, wird die Abfindung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet.3. Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig. Die für Geschäftsführer geltenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Vertretung der Gesellschaft gelten auch	
--	--	--	--

		für Liquidatoren.	
§ 25		<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p> <p>2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer die kostendeckenden Masse abgelehnt wird; (b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden; (c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere wenn er seine Pflichten im Zusammenhang mit seiner 	

		<p>Beteiligung an der Gesellschaft in einer Weise verletzt, die den übrigen Gesellschaftern eine weitere Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft als unzumutbar erscheinen lässt;</p> <p>(d) ein Gesellschafter seine Anteile auf ein verbundenes Unternehmen übertragen hat, das verbundene Unternehmen die Eigenschaft als verbundenes Unternehmen verliert und die Beteiligung gleichwohl auch auf Aufforderung nicht auf den ursprünglichen Gesellschafter (oder ein anderes seiner verbundenen Unternehmen) zurückübertragen wird.</p> <p>3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu; seine Stimmen zählen nicht mit. Die Einziehung wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.</p> <p>4. Die Beschlussfassung nach vorstehen dem § 25 Abs. 3 darf nur innerhalb von sechs Monaten gefasst werden, nach dem das Vorliegen des Einziehungsgrundes allen Gesellschaftern bekannt</p>	
--	--	---	--

		<p>geworden ist.</p> <p>5. Die Gesellschaft kann statt dessen auch verlangen, dass der Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Für die Beschlussfassung zur Zwangsabtretung gelten die vorstehenden Bestimmungen in § 25 zur Beschlussfassung über die Einziehung entsprechend.</p> <p>6. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters oder einer Einziehung eines Geschäftsanteils nach diesem § 25 hat der betreffende Gesellschafter einen Anspruch auf ein Abfindungsentgelt, das sich nach den Bestimmungen des § 26 berechnet. Im Falle der Zwangsabtretung nach diesem § 25 Abs. 5 schuldet der Anteilserwerber die nach Maßgabe von § 26 zu bestimmende Abfindung.</p>	
§ 26		<p style="text-align: center;">§ 26 Abfindung</p> <p>1. In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter ganz oder teilweise infolge einer Kündigung, Einziehung oder einer Abtretungsverpflichtung nach diesem Vertrag aus der Gesellschaft ausscheidet, entspricht das ihm zustehende Entgelt dem anteiligen Unternehmenswert, der nach</p>	

		<p>Maßgabe der Ertragswertmethode ermittelt wird.</p> <p>2. Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden auf die Höhe des Abfindungsentgelts verständigen, entscheidet darüber ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter (§ 317 ff. BGB) für alle Beteiligten abschließend und verbindlich.</p> <p>Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden auf einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verständigen, wird der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Antrag eines Beteiligten vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Düsseldorf bestimmt. Der Auftrag ist dem Schiedsgutachter von beiden Beteiligten zu erteilen. Verweigert ein Beteiligter die Beauftragung ohne wichtigen Grund oder erteilt er den Auftrag nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den jeweils anderen Beteiligten, ist der andere Beteiligte berechtigt, die Beauftragung selbst und im Namen beider Beteiligten durchzuführen. Wünscht der Schiedsgutachter eine branchenübliche Haftungsbegrenzung für seine Tätigkeit, ist kein Beteiligter berechtigt, die Beauftragung unter Hinweis darauf abzulehnen.</p> <p>Der Schiedsgutachter darf für keinen der Beteiligten zuvor tätig gewesen sein. Er hat den Beteiligten vor einer Entscheidung Gelegenheit zum schriftlichen und mündlichen</p>	
--	--	---	--

		<p>Vortrag zu geben und seine Entscheidung schriftlich zu begründen. An die zwischen den Gesellschaftern getroffenen Vereinbarungen, insbesondere auch die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages, ist der Schiedsgutachter gebunden.</p> <p>Etwaige Einwendungen gegen die Verbindlichkeit des Schiedsgutachtens gemäß § 319 BGB sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Schiedsgutachtens gerichtlich geltend zu machen; anderenfalls sind sie verwirkt.</p> <p>Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens trägt jeder Beteiligte selbst.</p> <p>3. Scheidet ein Gesellschafter aus einem aus seiner Sphäre stammenden wichtigen Grund aus der Gesellschaft aus, so ist das Abfindungsentgelt um 10 % zu verringern.</p> <p>4. Das Entgelt wird in vier gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem Ablauf des sechsten auf das Ausscheiden folgenden Kalendermonats, an den ausscheidenden Gesellschafter ausgezahlt. Die Gesellschaft hat das Recht, wenn die Liquiditätsslage dies erfordert, den Auszahlungszeitraum auf bis zu sechs gleiche Halbjahresraten zu verlängern. Der jeweils geschuldete Saldo ist vom Tage des Ausscheidens an mit 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Dreimonats-Euribor (360 Zinstage) jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den jeweiligen</p>	
--	--	---	--

		<p>Zahlungsraten halbjährlich im Nachhinein zu zahlen. Vorzeitige Zahlungen auf das Abfindungsguthaben sind, ganz oder teilweise, unter Verrechnung mit den nächst fälligen Zahlungen, jederzeit zulässig, ohne dass hierdurch eine Verpflichtung zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter entgehenden Zinszahlungen begründet wird. Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet. Steht die Höhe des Entgeltes noch nicht fest, sind zu den vorgenannten Terminen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Etwaige Ansprüche gegen den ausscheidenden Gesellschafter sind mit seinem Ausscheiden fällig.</p> <p>5. Der ausscheidende Gesellschafter kann von den verbleibenden Gesellschaftern Sicherheitsleistung wegen seines Abfindungsentgelts beanspruchen. Sicherheiten können die verbleibenden Gesellschafter auch durch Übernahme der persönlichen selbstschuldnerischen Bürgschaft für die Abfindungsverbindlichkeit der Gesellschaft und durch Verpfändung ihrer Geschäftsanteile an den ausscheidenden Gesellschafter leisten.</p> <p>6. Das Abfindungsentgelt ist insgesamt sofort zur Zahlung fällig, wenn</p> <p>(a) die übrigen Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach einer entsprechenden Aufforderung ge-</p>	
--	--	--	--

		<p>mäß § 26 Abs. 5 Sicherheit leisten;</p> <ul style="list-style-type: none">(b) eine Rate trotz Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Fälligkeit (unter Berücksichtigung etwaiger Anpassungen oder Stundungen gemäß § 26 Abs. 3) gezahlt wird;(c) die Gesellschaft die Zahlungen einstellt;(d) über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; oder(e) sich die Gesellschaft in Liquidation befindet. <p>7. Sollte nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters die Grundlage für die Bemessung des Abfindungsentgeltes geändert oder berichtigt werden, etwa in folge einer steuerlichen Außenprüfung, so wird hierdurch die Höhe des nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ermittelten Entgeltes nicht berührt.</p> <p>8. Übernimmt ein Mitgesellschafter oder ein von der Gesellschafterversammlung benannter Dritter den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters, so haftet die Gesellschaft wie ein Bürge ohne die Einrede der Vorausklage für die vom Erwerber übernommenen Abfindungsverbindlichkeiten.</p>	
--	--	--	--

		<p>9. Der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft können mit Zustimmung aller Gesellschafter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelungen zum Abfindungsentgelt und seiner Zahlung vereinbaren.</p> <p>* * *</p>	
--	--	--	--

Kauf- und Übertragungsvertrag

zwischen

EAM Beteiligungen GmbH
Monteverdistraße 2, 34131 Kassel

- nachfolgend auch „**Verkäufer**“ genannt -

und

Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Königstor 3, 34117 Kassel

- nachfolgend auch „**Käufer**“ genannt -

- Verkäufer und Käufer nachfolgend einzeln und gemeinsam auch
„**Vertragspartei**“ bzw. „**Vertragsparteien**“ genannt -

§ 1

Rechts- und Beteiligungsverhältnisse

- 1.1 EAM Beteiligungen GmbH. EAM Beteiligungen GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kassel und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 16408. Sämtliche Geschäftsanteile der EAM Beteiligungen GmbH werden von der EAM GmbH & Co. KG gehalten. Die Kommanditanteile an der EAM GmbH & Co. KG werden über verschiedene Vorschaltgesellschaften von kommunalen Gesellschaftern gehalten.
- 1.2 Netcom. Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kassel und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 6713. Am Stammkapital der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH sind EAM Beteiligungen GmbH und die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH nach Durchführung des Kauf- und Übertragungsvertrages vom [●] Dezember 2015 (nachfolgend § 1.6) zu jeweils 50 % beteiligt.
- 1.3 OR Network GmbH. OR Network GmbH (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“ genannt) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Reiskirchen und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter HRB 8234.
- 1.4 Stammkapital und Beteiligungsverhältnisse. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt nominal EUR 25.000,00. Es ist ausweislich der letzten, zum elektronischen Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste vom 14. Juli 2014 wie folgt eingeteilt:

EAM Beteiligungen GmbH:

12.500 Geschäftsanteile

(lfd. Nrn. 1 bis 12.500) im Nennbetrag von
jeweils EUR 1,00, insgesamt:

EUR 12.500,00

Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH:

12.500 Geschäftsanteile

(lfd. Nrn. 12.501 bis 25.000) im Nennbetrag von
jeweils EUR 1,00, insgesamt:

EUR 12.500,00

Stammkapital insgesamt:

EUR 25.000,00
=====

- 1.5 Keine Nachschusspflicht. Die vorgenannten Geschäftsanteile sind voll eingezahlt; eine Nachschusspflicht besteht nicht.
- 1.6 Vorangehender Kauf- und Übertragungsvertrag betreffend Anteile an der Net-com. Die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH und der Verkäufer haben am [●] [heutigen Tage] (UR-Nr. [●]/2015 des beurkundenden Notars) einen Kauf- und Übertragungsvertrag geschlossen betreffend den Erwerb von Geschäftsanteilen durch den Verkäufer, die von der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH an dem Käufer gehalten werden. Der beurkundende Notar ist nach Maßgabe der vorgenannten Urkunde verpflichtet, den Vertragsparteien dieses Vertrages den Vollzug der vorgenannten Übertragung der Geschäftsanteile an dem Käufer mitzuteilen.

§ 2 Verkauf

Der Verkäufer verkauft hiermit an den dies annehmenden Käufer seine in § 1.4 bezeichneten Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit den lfd. Nummern 1 bis 12.500 im Gesamt-Nennbetrag von EUR 12.500,00 unter Einschluss sämtlicher mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte, einschließlich des Gewinnbezugsrechts für das Geschäftsjahr 2016, mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2016.

§ 3 Kaufpreis

- 3.1 Kaufpreis. Der Kaufpreis für die nach § 2 verkauften Geschäftsanteile beträgt EUR 664.580,97. Der Kaufpreis ist vom 1. Januar 2016 bis zum Tag der Zahlung (jeweils einschließlich) mit 3 %-Punkten über dem Dreimonats-Euribor (360 Zinstage) p.a. zu verzinsen.
- 3.2 Umsatzsteuer. Der Verkäufer verzichtet hiermit auf die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 f UStG gemäß § 9 UStG, so dass der Kaufpreis gemäß § 3.1 zuzüglich Umsatzsteuer zu verstehen ist. Der Verkäufer wird dem Käufer demgemäß eine die Umsatzsteuer ausweisende Rechnung ausstellen.

3.3 Fälligkeit; Mitteilungspflichten. Der Kaufpreis einschließlich Zinsen ist fällig und zahlbar innerhalb eines Monats nach Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß § 8.1, nicht jedoch vor dem 1. April 2016 und nicht vor Vollzug der Übertragung des Geschäftsanteils an dem Käufer auf den Verkäufer (§ 1.6) und nicht bevor eine entsprechende Rechnung durch den Verkäufer erteilt wurde. Die Vertragsparteien haben den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen sowie die Zahlung des Kaufpreises wechselseitig und gegenüber dem beurkundenden Notar zu bestätigen. Der beurkundende Notar wird die Bestätigungen als Nachweis des Bedingungeintritts zu dieser Urkunde nehmen und sodann die Gesellschafterliste im Handelsregister aktualisieren.

§ 4 Übertragung

- 4.1 Übertragung. In Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 2 überträgt der Verkäufer hiermit an den Käufer unter den aufschiebenden Bedingungen gemäß § 8.1 sowie unter der weiteren aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises gemäß § 3.1, nicht jedoch vor dem 1. April 2016 und nicht vor Wirksamwerden der Übertragung des Geschäftsanteils an dem Käufer (§ 1.6), seine in § 1.4 genannten Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit den laufenden Nummern 1 bis 12.500 im Nennbetrag von EUR 12.500,00.
- 4.2 Wirtschaftliche Wirkung. Die Übertragung der Geschäftsanteile erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2016, 0.00 Uhr.
- 4.3 Annahme der Übertragung. Der Käufer nimmt die vorgenannte Übertragung hiermit an.
- 4.4 Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Übertragung der Geschäftsanteile liegt vor und ist als **Anlage 4.4** beigelegt.
- 4.5 Beteiligungsverhältnisse nach Durchführung. Nach Durchführung dieses Vertrages sind die Vertragsparteien am Stammkapital der Gesellschaft wie folgt beteiligt:

Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH:

25.000 Geschäftsanteile (lfd. Nrn. 1 bis 25.000)

im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00, insgesamt: EUR 25.000,00

Stammkapital insgesamt: EUR 25.000,00

§ 5

Garantien des Verkäufers

- 5.1 Garantien des Verkäufers. Der Verkäufer garantiert kenntnis- und verschuldensunabhängig im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens (§ 311 Abs. 1 BGB), dass folgende Angaben zum Tag des Abschlusses dieses Vertrages und im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an den verkauften Geschäftsanteilen zutreffend sind:
- 5.1.1 Die in §§ 1.3 bis 1.5 dieses Vertrages enthaltenen Angaben sind zutreffend.
- 5.1.2 Die verkauften Geschäftsanteile stehen im alleinigen Eigentum des Verkäufers und sind im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs nicht mit Rechten oder Ansprüchen Dritter belastet.
- 5.1.3 Der Verkäufer ist uneingeschränkt berechtigt, nach Maßgabe dieses Vertrages über die verkauften Geschäftsanteile zu verfügen.
- 5.2 Rechtsfolgen bei Garantieverletzungen. Sollte eine der vorstehenden Garantien verletzt sein, wird der Verkäufer den Käufer so stellen, wie er stünde, wenn die Garantie nicht verletzt worden wäre (Naturalrestitution). Kann die Wiederherstellung dieses Zustands nicht bewirkt werden oder kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufforderung durch den Käufer nach, hat der Ausgleich durch Schadensersatz in Geld zu erfolgen. §§ 249 ff. BGB sind anzuwenden.
- 5.3 Verjährung. Ansprüche aus einer etwaigen Garantieverletzung verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

- 5.4 Ausschluss weitergehender Ansprüche. Die Vertragsparteien sind als Mitgesellschafter der OR Network GmbH mit den wirtschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Gegebenheiten der Gesellschaft vertraut. Mit Rücksicht darauf wird jede weitere Garantie, Haftung oder sonstige Gewährleistung des Verkäufers, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, hiermit - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

§ 6

Bestehendes Gesellschafterdarlehen; Cash Pool

- 6.1 Bestehendes Gesellschafterdarlehen des Verkäufers. Der Verkäufer hat der Gesellschaft ein Gesellschafterdarlehen gewährt wie aus **Anlage 6.1** ersichtlich.
- 6.2 Übertragung des Gesellschafterdarlehens. Der Verkäufer überträgt hiermit unter der aufschiebenden Bedingung gemäß § 8.1 sowie unter der weiteren aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises gemäß § 4.1, nicht jedoch vor dem 1. April 2016 und nicht vor Wirksamwerden der Übertragung des Geschäftsanteils an dem Käufer (§ 1.6), sämtliche, bei Bedingungseintritt bestehende Ansprüche und Rechte aus dem in **Anlage 6.1** bezeichneten Gesellschafterdarlehen auf den Käufer. Der Käufer verpflichtet sich, das Gesellschafterdarlehen unverändert fortzuführen.
- 6.3 Gegenleistung. Als Gegenleistung für die Übertragung der Ansprüche aus dem Gesellschafterdarlehen schließen die Vertragsparteien einen Darlehensvertrag über den Betrag des Gesellschafterdarlehens, der identische Konditionen wie das in **Anlage 6.1** aufgeführte Gesellschafterdarlehen vorsieht.
- 6.4 Garantien. Der Verkäufer garantiert im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens (§ 311 Abs. 1 BGB), dass das nach Maßgabe von § 6 übertragene Gesellschafterdarlehen wirksam besteht und der Verkäufer uneingeschränkt berechtigt ist, nach Maßgabe dieses Vertrages über das Gesellschafterdarlehen zu verfügen. Weitergehende Garantien, Haftungen oder Gewährleistungen werden nicht abgegeben. Insbesondere wird keine Garantie für die Bonität der Forderungen übernommen.
- 6.5 Cash Pool. Die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH wird die mit dem Käufer bestehende Cash Pool Vereinbarung auflösen und - soweit nicht anders vereinbart - bis zum 30. Juni 2016 in Gesellschafterdarlehen so umwandeln, dass

die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH dem Käufer ein separates Darlehen zur Refinanzierung von 50 % des Gesellschafterdarlehens des Käufers an die OR Network GmbH mit identischen Konditionen wie das Gesellschafterdarlehen der EAM Beteiligungen GmbH gewährt. Zukünftig ggf. eintretende Wertänderungen des Gesellschafterdarlehens des Käufers an die OR Network GmbH werden von den Gesellschaftern des Käufers anteilig ausgeglichen.

§ 7

Ansprüche aus Alt-Vertrag zum Erwerb von OR Network GmbH

Der Verkäufer hat seine in § 1.4 bezeichneten Geschäftsanteile an der Gesellschaft durch notariellen Kauf- und Übertragungsvertrag vom 20. Dezember 2013 (UR-Nr. 782/2013 des Notars Albrecht Striegel, Kassel) von Herrn Oliver Reitz gekauft und erworben. Die vorgenannte notarielle Urkunde vom 20. Dezember 2013 (UR-Nr. 782/2013 des Notars Albrecht Striegel, Kassel), auf die hiermit verwiesen wird, hat bei der Beurkundung in beglaubigter Abschrift vorgelegen. Ihr Inhalt ist den Erschienenen bekannt, auf eine Verlesung und Beifügung wird allseits verzichtet. Soweit dem Verkäufer noch nicht erfüllte Ansprüche aus dem vorgenannten Kauf- und Übertragungsvertrag zustehen, wird der Verkäufer diese Ansprüche geltend machen und etwaige Erlöse an den Käufer auskehren. Im Gegenzug stellt der Käufer den Verkäufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen aus und im Zusammenhang mit dem vorgenannten Kauf- und Übertragungsvertrag frei. Die Auskehrung von Erlösen und die Freistellung nach diesem § 8 sind mit dem Kaufpreis (§ 3.1) abgegolten. Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem vorgenannten Kauf- und Übertragungsvertrag derzeit nicht bekannt sind.

§ 8

Aufschiebende Bedingungen

8.1 Aufschiebende Bedingungen. Die Wirksamkeit dieses Vertrages, namentlich der Erwerb des Geschäftsanteils an der Gesellschaft durch den Käufer und die Regelungen in § 6 (Gesellschafterdarlehen), steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

8.1.1 Zustimmung des Aufsichtsrates des Käufers;

8.1.2 Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel;

8.1.3 Freigabe des Zusammenschlussvorhabens durch das Bundeskartellamt. Diese Bedingung gilt als eingetreten, wenn das Bundeskartellamt

- (i) den beabsichtigten Erwerb auf eine Anmeldung zur Zusammenschlusskontrolle hin aufgrund einer sogenannten „Phase-1“-Prüfung oder eines vergleichbaren Verfahrens freigegeben bzw. mit verfahrensbeendender Wirkung mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung nicht vorliegen, oder
- (ii) die erste Prüffrist verstrichen ist, ohne dass das Bundeskartellamt den Erwerb untersagt oder die Durchführung einer vertieften oder sogenannten „Phase-2“-Prüfung wirksam eingeleitet hat, oder eine Fristverlängerung insbesondere durch Vereinbarung, aufgrund des Angebots von Bedingungen oder Auflagen oder infolge eines Auskunftersuchens oder eines ähnlichen Ereignisses von Gesetzes wegen in Kraft getreten ist, oder
- (iii) den beabsichtigten Erwerb in der sogenannten „Phase-2“-Prüfung oder einem vergleichbaren Verfahren der vertieften Prüfung freigegeben hat, oder
- (iv) eine für eine sogenannte „Phase-2“-Prüfung vorgesehene Frist verstrichen ist, ohne dass das Bundeskartellamt den Erwerb untersagt hat oder eine Fristverlängerung insbesondere durch Vereinbarung, aufgrund des Angebots von Bedingungen oder Auflagen oder infolge eines Auskunftersuchens oder eines ähnlichen Ereignisses von Gesetzes wegen in Kraft getreten ist, oder
- (v) eine in Kraft getretene verlängerte Frist abgelaufen ist, ohne dass eines der vorgenannten Ereignisse eingetreten ist.

8.2 Unterrichtungspflicht der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien werden sich über den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen jeweils unverzüglich nach deren jeweiligen Eintritt mit Kopie an die Kasseler Verkehrs- und VersorgungsgmbH unterrichten.

8.3 Anmeldung bei dem Bundeskartellamt. Der Käufer wird den in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenschluss in Abstimmung mit dem Verkäufer bei den zuständigen Kartellbehörden anmelden. Der Verkäufer wird die Gesellschaft ver-

anlassen, dem Käufer (oder, soweit erforderlich, nur den mit der Anmeldung beauftragten Anwälten) alle Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die fusionskontrollrechtliche Anmeldung vorzubereiten oder zu ergänzen, die von dem Bundeskartellamt ausdrücklich erbeten werden oder die sonst als sachdienlich für einen erfolgreichen Abschluss der Zusammenschlusskontrollverfahren anzusehen sind. Keine Vertragspartei darf mit dem Bundeskartellamt eine Fristverlängerung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei vereinbaren.

- 8.4 Verfahren bei Bedingungen oder Auflagen des Bundeskartellamts. Sofern und soweit das Bundeskartellamt die Erteilung der Freigabe des in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenschlusses von Bedingungen oder Auflagen abhängig macht, die von einer Vertragspartei oder einem mit einer Vertragspartei verbundenen Unternehmen oder der Gesellschaft zu erfüllen sind, werden die Vertragsparteien prüfen und gemeinsam erörtern, ob sie einer solchen Auflage oder Bedingung nachkommen können. Keine Vertragspartei ist verpflichtet, Bedingungen oder Auflagen zu akzeptieren, diese zu erfüllen oder deren Erfüllung sicherzustellen.
- 8.5 Verfahren bei Untersagung. Sofern und soweit das Bundeskartellamt den in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenschluss untersagt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, aber nicht verpflichtet, Rechtsmittel gegen die Untersagung einzulegen. Das Rücktrittsrecht gemäß § 8.6 bleibt unberührt.
- 8.6 Ablaufdatum; Rücktrittsrecht. Die Vertragsparteien werden sich nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass die Vollzugsbedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2016 eintreten. Sollten die Vollzugsbedingungen nicht bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt eingetreten sein, ist eine jede Vertragspartei jeweils berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei zu erfolgen. Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht, (i) wenn die Vertragspartei, die den Rücktritt erklärt, eine ihr im Zusammenhang mit der Herbeiführung einer Vollzugsbedingung obliegende Pflicht verletzt und die betreffende Vollzugsbedingung deshalb nicht bis zu dem vorgenannten Datum eintritt, oder (ii) wenn der zum Rücktritt berechtigende Umstand vor der Erklärung des Rücktritts geheilt wurde oder (iii) nach durchgeführtem Erwerb der Geschäftsanteile. Im Fall des Rücktritts entfallen alle Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seiner Vorbereitung und seiner Durchführung.

§ 9

Kosten und Steuern

- 9.1 Kosten für die Vorbereitung dieses Vertrages. Die mit der Vorbereitung dieses Vertrages verbundenen Kosten einer jeden Vertragspartei sowie die Kosten etwaiger Stellvertretung trägt eine jede Vertragspartei selbst.
- 9.2 Kosten der Beurkundung. Die mit der Beurkundung dieses Vertrages verbundenen notariellen Kosten trägt der Käufer.
- 9.3 Kosten der Anmeldung bei Fusionskontrollbehörden. Die mit der Anmeldung des nach Maßgabe dieses Vertrages vereinbarten Zusammenschlusses bei den Fusionskontrollbehörden verbundenen Gebühren und Kosten der Behörden trägt der Käufer.
- 9.4 Grunderwerbsteuer; Steuern auf einen Veräußerungserlös. Die Gesellschaft verfügt über Grundbesitz. Etwaige Grunderwerbsteuern trägt der Käufer. Etwaige Steuern auf einen Veräußerungsgewinn aus einer Übertragung von Geschäftsanteilen nach Maßgabe dieses Vertrages trägt die übertragende Vertragspartei.

§ 10

Verschiedenes

- 10.1 Anlagen; Überschriften. Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die Überschriften der Paragraphen und Absätze dienen allein der Übersichtlichkeit. Für die Auslegung dieses Vertrages sind sie nicht zu berücksichtigen.
- 10.2 Ausschluss von § 203 BGB. § 203 BGB gilt nicht für Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages und seiner Durchführung.
- 10.3 Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten. Zurückbehaltungsrechte einer Vertragspartei gegenüber dem Anspruch der anderen Vertragspartei, gleich aus welchem Grund, sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen mit Ausnahme des Rechts, die Übereignung der Geschäftsanteile nur Zug um Zug gegen Zah-

lung des Kaufpreises, und die Übertragung der Gesellschafterdarlehen nur Zug um Zug gegen Abschluss des neuen Darlehensvertrages zu verlangen.

- 10.4 Form für Änderungen und Ergänzungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 10.5 Gerichtsstand. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages und seiner Durchführung ist Kassel.
- 10.6 Salvatorische Klausel. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

* * *

Vorlage Nr. 101.17.1937

3. Dezember 2015
1 von 1

Änderung der Sperrbezirksverordnung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, beim Regierungspräsidium Kassel auf eine Änderung der Sperrbezirksverordnung dahingehend hinzuwirken, dass die Prostitution im Umfeld des im Bau befindlichen Studentenwohnheims in der Sickingenstraße/Ecke Wolfhager Straße nicht mehr gestattet wird. Stattdessen solle die Prostitution auf den satzungsgemäßen Bereich des Westrings beschränkt werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1952

7. Januar 2016
1 von 1

Zukunft des Trinkraums

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

Was gedenkt der Magistrat nach Beendigung des Mietverhältnisses für den Trinkraum in dieser Angelegenheit zu unternehmen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

-32- *Ordnungsamt*

Kassel, 25. Januar 2016
Herr Krebs
Tel.: 7065



An

-1-

Antrag zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Vorlage-Nr. 101.17.1952 – Zukunft des Trinkraums

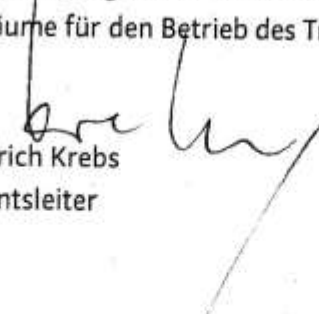
„Was gedenkt der Magistrat nach Beendigung des Mietverhältnisses für den Trinkraum in dieser Angelegenheit zu unternehmen?“

Stellungnahme:

Die Stadt Kassel hat die für den Betrieb des Trinkraumes „warm up“ benötigten Räume angemietet und stellt sie dem Verein Szene Direkt e.V. zur Verfügung. Das Mietverhältnis zwischen Stadt und Gebäudeeigentümer ist bis zum 30. Juni 2016 befristet.

Dem Magistrat liegen keine Anhaltspunkte vor, dass vom Vermieter eine Verlängerung des bestehenden Mietverhältnisses abgelehnt werden würde.

Der Magistrat hat zuletzt am 2. November 2015 beschlossen, den Trinkraum weiterhin durch Gewährung einer Zuwendung zu unterstützen. Der zunächst bis zum 31. Dezember 2015 befristete Zuwendungsvertrag wird in Ausführung dieses Beschlusses verlängert. Die Zuwendung zum Betrieb des Trinkraumes wird so lange gewährt, wie die Stadt dem Verein Räume für den Betrieb des Trinkraums zur Verfügung stellt.


Ulrich Krebs
Amtsleiter